



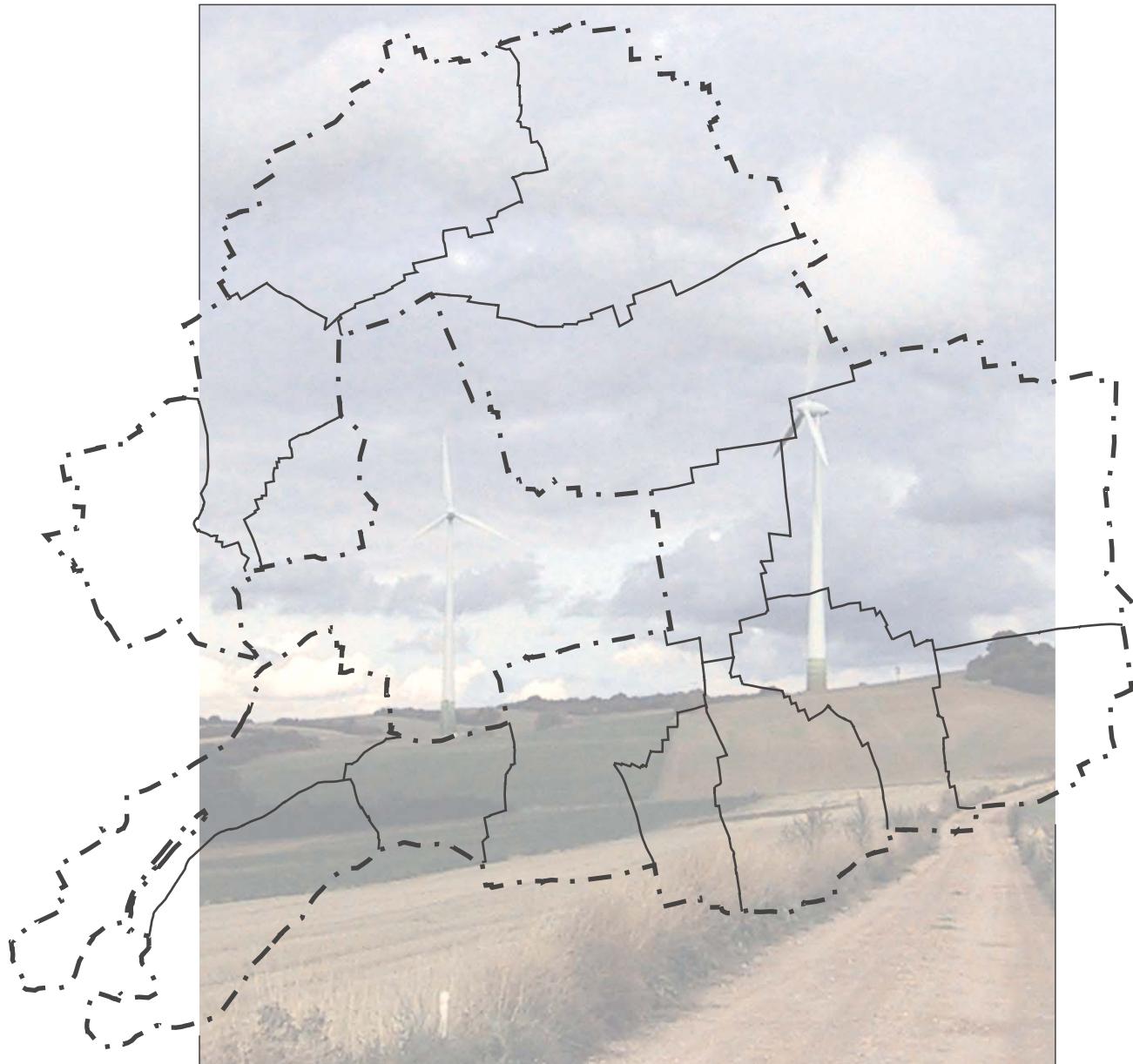
Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes Vorrangflächen für Windkraftanlagen

Erläuterungsbericht

in Abstimmung mit der Stadt Grünstadt auch mit Darstellungen
für die Gemarkung der Stadt Grünstadt

Fassung vom 22. Dezember 2005



Mannheim · Berlin · Dresden · Salzburg · Wroclaw



REGIOPLAN INGENIEURE GmbH
Besselstraße 14/16
68219 Mannheim
Tel. 06 21 / 8 76 75 -0
Fax. 06 21 / 8 76 75 -99
ISDN 06 21 / 8 76 75 -96

REGIOPLAN INGENIEURE GmbH
Hauptstraße 71
01465 Liegau-A. (Dresden)
Tel. 0 35 28 / 44 59 35
Fax. 0 35 28 / 44 59 37
ISDN 0 35 28 / 44 60 06

REGIOPLAN Sp. z o.o.
ul. Wolbromska 7
53-148 Wroclaw
Tel. 00 48 / 71 / 3 38 02 53
Fax. 00 48 / 71 / 3 38 02 53

Internet: <http://www.regioplan.com>
E-Mail: geschäftsleitung@regioplan.com

Projekt:
2. Teiländerung des FNP
der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

Fassung vom 22. Dezember 2005

Projektnummer: **SP 02 LP 640/16-21**
Projektbearbeitung: Dipl. Biol. Bernhard Schwoerer-Böhning
Projektgraphik: Heike Göpfert

REGIOPLAN INGENIEURE GmbH Mannheim / Dresden / Breslau / Salzburg

Verfahrensvermerke:

Beschluss zur Teiländerung	am: 13.03.2001
Ortsübliche Bekanntmachung	am: 19.07.2001
Beratung über Vorentwurf im Bau- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde	am: 24.04.2002
Beratung und Beschluss über Vorentwurf im Verbandsgemeinderat	am: 08.05.2002
Beantragung der Landesplanerischen Stellungnahme Eingang der Landesplanerischen Stellungnahme	am: 19.06.2002 am: 09.10.2002
Beteiligung der Nachbargemeinden	ab: 19.06.2002
Vorgezogene Bürgerbeteiligung	vom: 08.07.2002 bis: 31.07.2002
Beratung über Anregungen aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung, im Bau- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde	am: 13.11.2002
Beratung und Beschluss über Anregungen aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung im Verbandsgemeinderat	am: 11.12.2002
Offenlegung der 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes	vom: 20.01.2003 bis: 21.02.2003
Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange mit Schreiben	vom: 18.12.2002
Beteiligung der Nachbargemeinden mit Schreiben	vom: 18.12.2002
Beratung über die Anregungen aus der Offenlage und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Einreichung der 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung im Bau- und Umweltausschuss der Verbandsgemeinde	am: 02.04.2003
Abwägender Beschluss über die Anregungen aus der Offenlage und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Einreichung der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung im Verbandsgemeinderat	am: 09.04.2003
Vorlage zur Genehmigung/Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde	am: 07.05.2003
Nur Teilgenehmigung des FNP, ohne die vorgesehene Konzentrationsfläche auf der Gemarkung Laumersheim	am: 03.11.2003
Da mit dem Wegfall der Konzentrationsfläche die Grundzüge der Planung berührt sind bzw. geändert werden, Beratung über geänderten Entwurf im Bau- und Umwetausschuss der Verbandsgemeinde	am: 01.06.2005
Beratung und Beschluss über geänderten Entwurf und die erneute Offenlage im Verbandsgemeinderat	am: 22.06.2005
Offenlegung des geänderten Entwurfs der 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes	vom: 08.08.2005 bis: 08.09.2005
Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange mit Schreiben	vom: 21.07.2005
Beteiligung der Nachbargemeinden mit Schreiben	vom: 21.07.2005

Beratung über die Anregungen aus der 2.Offenlage und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Einreichung der 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung im Bau- und Umwaltausschuss der Verbandsgemeinde	am: 02.11.2005
Abwägender Beschluss über die Anregungen aus der 2. Offenlage und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und die Einreichung der 1. Teiländerung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung im Verbandsgemeinderat	am: 07.12.2005
Vorlage zur Genehmigung/Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde	
Öffentliche Bekanntmachung der 2. Teiländerung des Flächennutzungsplanes	
Der Bürgermeister:	

GLIEDERUNG

Seite

1. Anlass für die 2. Teiländerung des FNP und die Vereinbarung mit der Stadt Grünstadt über die Abstimmung bestimmter Darstellungen in beiden Flächennutzungsplänen gemäß § 204 Abs. 1 BauGB	1
2. Planungsgrundlagen	4
2.1. Rechtsgrundlagen	4
2.2. Planungsraum	12
2.3. Landes- und Regionalplanung	12
2.4. Kommunale Steuerung der Ansiedlung von Windkraftanlagen	23
2.5. Interkommunale Vereinbarungen	25
3. Verbindliche Ausschlussflächen und verbleibende Weißflächen	26
3.1. Siedlungsgebiete und immissionsschutzrechtliche Mindestabstandsflächen	26
3.2. Schutzgebiete / geschützte Lebensräume	27
3.3. Denkmalschutz	29
3.4. Anbauabstände, (flug-)verkehrssicherungstechnische Baufreihaltezonen	30
3.5. Störungen / Gefährdungen von Infrastruktureinrichtungen	30
3.6. Vorgaben / Ziele der Regionalplanung	31
4. Eignung verbliebener Weißflächen für die Windenergienutzung	36
4.1. Das wirtschaftliche nutzbare Windpotenzial	36
4.2. Bauplatzanforderungen	39
4.3. Einspeisungsmöglichkeiten	42
5. Auswirkungen von Windkraftanlagen	44
5.1. Ausschlaggebende Bauwerksparameter	44
5.2. Mögliche baubedingte Konflikte am Standort	44
5.3. Mögliche betriebsbedingte Konflikte / Wechselwirkungen	45
A. Bauwerksdimensionen und Auffälligkeit	45
B. Geräuschemissionen	49
C. Bauwerk und Rotorbetrieb können die Tierwelt beeinträchtigen	49
D. Bauwerk und Rotorbetrieb können an Verkehrswegen eine Gefahr darstellen	50
6. Kommunale Planungsabsichten und entgegenstehende Belange	51
6.1. Planungsabsicht Bündelung von WKA	51
6.2. Freiraum- und Erholungsraumsicherung (Freiraumschutzkriterien)	52
6.3. Keine Verunstaltung der markanten Rheingrabenabbruchkante durch WKA	53
6.4. Keine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch eine unangemessene Häufung von WKA	55
7. Abwägung und Auswahl der Vorrangflächen für die Windenergienutzung als Konzentrationsfläche mit ausschließender Wirkung für den Rest des Plangebietes im Sinne des § 35 (3) BauGB	58

Abbildungen

Seite

Abb. 1: Lage im Raum und vorhandene / genehmigte sowie geplante WKA	3
Abb. 2-1 Abstandsregelungen	10
Abb. 2-2 Ausschlussgebiete und sonstige Schutzgebiete	10
Abb. 2-3 Auszug aus dem RROP Rheinpfalz	16
Abb. 2-4 Auszug aus dem Landespflegeplan zum RROP Rheinpfalz	17
Abb. 2-5 Gemeindefunktionen gemäß derzeitigem RROP	19
Abb. 2-6 Bedeutung des Plangebietes für das Erholungswesen	20
Abb. 2-7 Weißflächen sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des RROP	22
Abb. 3-1 Summierung der Ausschlussflächen und Tabuzonen	32
Abb. 3-2 Summierung der Ausschlussflächen und Tabuzonen	33
Abb. 3-3 Summierung der Ausschlussflächen und Tabuzonen	34
Abb. 3-4 Alle Ausschluss- und Tabuflächen	35
Abb. 4-1 Karte der Windgeschwindigkeiten und 300m Höhenlinie	38
Abb. 4-2 Über 3,5m/sec selektiert und Hangneigung über 18% markiert	38
Abb. 4-3 20 % Hangneigung nach digitalem Geländemodell	40
Abb. 4-4 Standort, Bauplatz und Anlagendimension bei Neuleiningen	41
Abb. 4-5 Schweres Gerät für die Montage	41
Abb. 4-6 Verbliebene Weißflächen und ihre technische Eignung	43
Abb. 5-1 Optische Wahrnehmung der Windkraftanlagen	46
Abb. 5-2 Wertende Wahrnehmung noch in rund 5 000 m Abstand	48
Abb. 6-1 Aufstellungsschema eines Windparks	52
Abb. 7-1 Plandarstellung der Abwägungskriterien sowie resultierende Vorrangflächen für WKA	59
Abb. 7-2 Gegenüberstellung der Abwägungskriterien	60

Anhang

1. Literatur / Plangrundlagen
2. Vertragliche Vereinbarung zwischen der VG Grünstadt-Land und der Stadt Grünstadt
3. Genehmigung der 2. Teiländerung des FNP „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ mit Ausnahme der Sonderbaufläche / Vorrangfläche südlich des Palmbergs
4. Landesplanerische Stellungnahmen, Anregungen der Nachbargemeinden und der Bürger der VG aus der frühzeitigen Beteiligung und der 1. Offenlage sowie die jeweils beschlossene Abwägungsentscheidung
5. Plan 1: Verbindliche Ausschlussflächen / Tabuzonen und verbleibende Weißflächen;
6. Plan 2: Flächen für die Windenergienutzung: Eignung und entgegenstehende Belange

1. Anlass für die 2. Teiländerung des FNP und die Vereinbarung mit der Stadt Grünstadt über die Abstimmung bestimmter Darstellungen in beiden Flächennutzungsplänen gemäß § 204 Abs. 1 BauGB

Der Gesetzgeber hat bei der Privilegierung der Windkraftanlagen (WKA) im Außenbereich durch die Bestimmungen des § 35 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) auch dafür gesorgt, dass die Gemeinden durch die Flächennutzungsplan (FNP) und die Planungsverbände durch den Regionalplan (hier: RROP Rheinpfalz) die Ansiedlung von WKA steuern können. Damit ist es zulässig, u.a. zum Schutz der einzelnen Funktionen des Außenbereichs vor erheblichen Beeinträchtigungen oder auch als Überlastungsschutz der Landschaft bestimmte Flächen für WKA auszuschließen, indem für die WKA an anderer Stelle Vorrangflächen ausgewiesen werden.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land, der seit dem 31.01.2002 rechtswirksam ist, macht auch Aussagen zur Nutzung der Windenergie und zur Errichtung von Windkraftanlagen (S. 207ff). Bei Kindenheim ist eine „Vorrangfläche für Windkraft“ im Plan dargestellt. Im Erläuterungsbericht wird dargelegt, dass dieser Vorrangfläche ausschließende Wirkung für den Rest der Gemarkung zukommt (Konzentrierung der WKA in der Vorrangfläche Kindenheim).

Anlass für die 2. Teiländerung des FNP ist die Tatsache, dass die im FNP festgesetzte ausschließende Wirkung für den Rest der Gemarkung nach Rechtslage durch eine aktuelle Überprüfung der Gesamtgemarkung hinsichtlich entgegenstehender Belange planungsrechtlich aktualisiert und abgesichert werden muss, da dies nicht, wie zunächst erwartet, durch die Regionalplanung erfolgte.

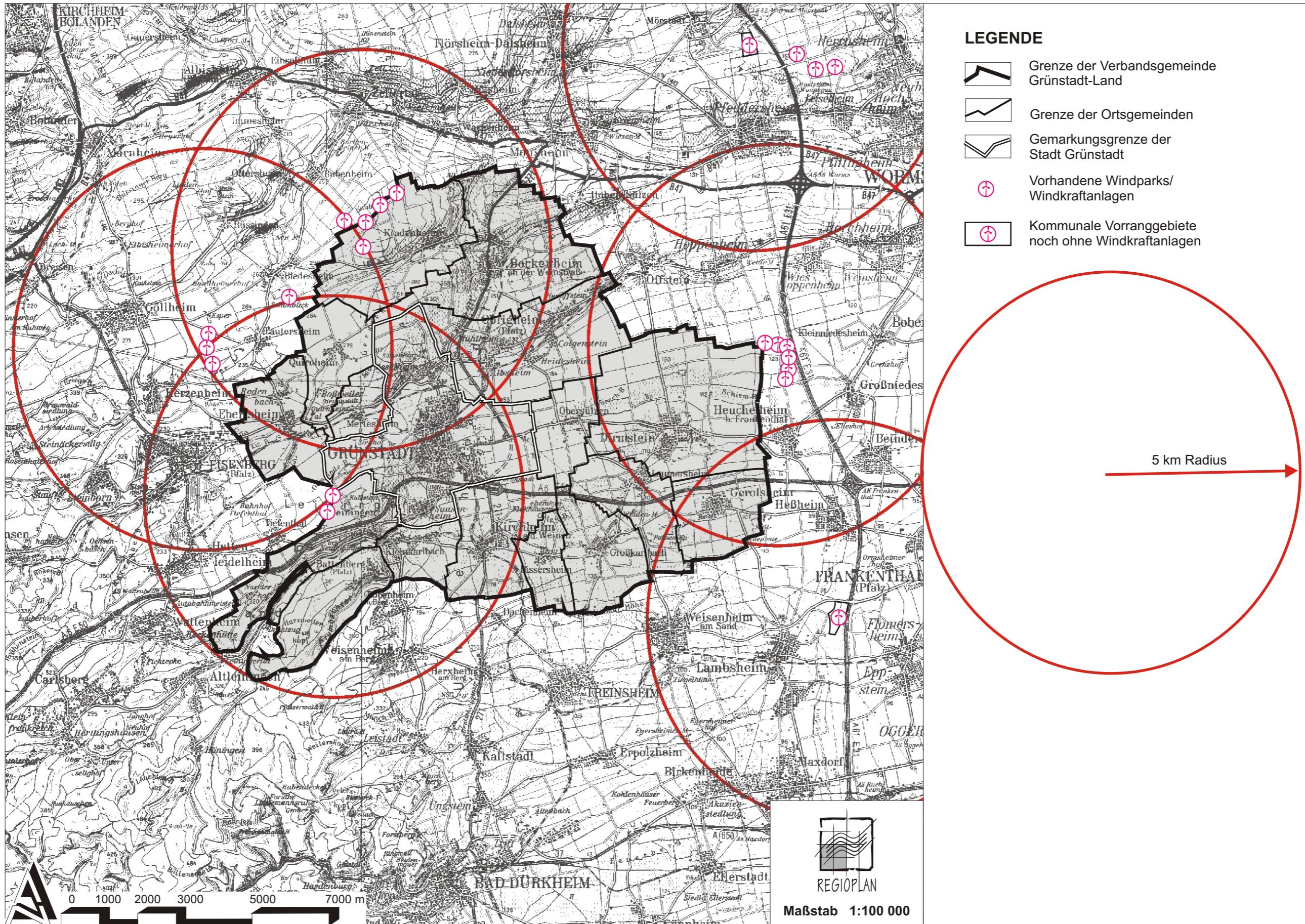
Da die Gemarkung der VG das Gemarkungsgebiet der Stadt Grünstadt umschließt und die Auswirkungen von Windkraftanlagen nicht an Verwaltungsgrenzen aufhören, wurde einvernehmlich beschlossen und gemäß § 204 Abs. 1 BauGB vertraglich vereinbart (s. Anhang), dass die Darstellungen beider Flächennutzungspläne im Teilbereich Windenergienutzung aufeinander abgestimmt und relevante Darstellungen im Rahmen eines parallelen baurechtlichen Verfahrens wechselseitig übernommen werden.

Durch ein „Raumgutachten zur Prüfung von Standorten für Windkraftanlagen“ für raumbedeutsame Windkraftanlagen (> 35 m Nabenhöhe) haben beide die Überprüfung der Gesamtgemarkung nachgeholt. Basierend auf diesem Gutachten und mit dem Ziel, einerseits der Windenergienutzung ausreichend Raum einzuräumen, andererseits aber auch den Natur-, Landschafts- und Erholungsraum in seinen wesentlichen und wertgebenden Teilen zu sichern, wurden die jeweiligen Teiländerungen der Flächennutzungspläne beschlossen und in das Verfahren gegeben. Soweit nicht von der Änderung betroffen und in der Teiländerung dokumentiert, gelten nach wie vor die Aussagen und Darstellungen der derzeit rechtsgültigen Flächennutzungspläne.

Mit Abgabe der 2. Teiländerung des FNP zur Genehmigung wurde bekannt, dass die EU die Nachmeldung von FFH- und Vogelschutzgebieten verlangt. Vorgeschlagen wird die Erweiterung des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“ im Norden auf die ursprünglich seitens der Fachbehörden angedachte Fläche. Zwischenzeitlich wurde dort das Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie fachgutachterlich untermauert und Gutachter wie Behörde sind der Auffassung, dass die nördlich angrenzenden Fläche, wie von Art. 4 Abs. 1 Satz 4 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) gefordert, zu den für die Erhaltung der dort vorkommenden geschützten Arten zahlen- und flächenmäßig zu den geeignetsten Gebieten gehört und somit ein „fakultatives Vogelschutzgebiet“ darstellt, in dem WKA wie in den Vogelschutzgebieten auszuschließen sind (Verschlechterungsverbot). Eine Überplanung gutachterlich wie behördlich bestätigter fakultativer Vogelschutzgebiete durch die Kommune ist nicht möglich bzw. gegen das im Verfahren geäußerte Tabu der Fachbehörden nicht durchsetzbar.

Im Zuge dieser Untersuchungen wurden dort zudem Brutplätze des Wiedehopfes entdeckt. Brutplätze geschützter Arten müssen aber gemäß § 42 BNatSchG vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Da der Wiedehopfes nach Auskunft der Landespflegebehörde und der LfGU sehr sensibel auf Störungen reagiert, wird seitens der Behörde ein Vorsorgepuffer von 2 km verlangt.

Da durch diese neuen Sachverhalte die Vorrangfläche Laumersheim wegfällt und dies die Grundzüge der Planung berührt ist ein neuer Entwurf der 2. Teiländerung des FNP und eine erneute Offenlage erforderlich.



2. Planungsgrundlagen

Als Planungsgrundlagen werden die Informationen und Vorgaben erläutert, die hinsichtlich der Windenergienutzung relevant sind und eine Einordnung des Planungsraumes in den regionalen, strukturräumlichen und rechtlichen Kontext zu diesem Thema ermöglichen. Die gemeindliche Planungshoheit ist eingebunden in die Bundes- und Landesgesetzgebung und hat darüber hinaus die übergeordnete Regional- und Landesplanung sowie gerade bei der Windenergienutzung auch die Belange der Nachbarkommunen zu berücksichtigen.

2.1 Rechtsgrundlagen

Rechtlich ist die Errichtung von Windkraftanlagen bzw. die gemeindliche Steuerung der Ansiedlung von Windkraftanlagen durch den Landschaftsplan (LP) und den Flächennutzungsplan (FNP) im Baugesetzbuch verankert (BauGB). Darüber hinaus sind inhaltlich und verfahrensrechtlich weitere Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen, wobei zu beachten ist, dass es sich im vorliegenden Fall um die Fortsetzung eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens handelt, welches bereits am 13.02.2002 eingeleitet wurde.

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch das Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.4.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001.
- **Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPLG)** in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41).
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002.
- **Landespfllegegesetz Rheinland-Pfalz (LPfLG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.94.
- **Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) von 1998**
- **Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen von 1999**

Baugesetzbuch (BauGB)

§ 35 BauGB Bauen im Außenbereich

Gemäß § 35 BauGB sind *Windkraftanlagen* privilegierte Vorhaben im Außenbereich und als solche zu genehmigen, wenn dem nicht öffentliche Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 35 (3) BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- * den Darstellungen des FNP oder Landschaftsplanes widerspricht oder
- * Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes beeinträchtigt oder
- * die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder
- * das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.

Öffentliche Belange stehen einem privilegierten Vorhaben in der Regel aber auch dann entgegen, wenn für diese Art von Vorhaben durch die Gemeinde in der Bauleitplanung als Darstellung im Flächennutzungsplan oder durch die Raumordnungsbehörden als Ziel der Raumordnung im RROP eine Ausweisung an einer bestimmten Stelle erfolgt ist, um gerade diese Art von Vorhaben dort zu konzentrieren und an anderer Stelle auszuschließen.

§ 1 BauGB Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung

Entsprechend § 1 (1) BauGB ist es Aufgabe der Bauleitplanung, die bauliche und sonstige Nutzung der Gemarkung einer Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten.

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) den Zielen der Raumordnung anzupassen, die im Raumordnungsplan für das Landesgebiet (§ 8 ROG) und in den Plänen (Regionalplänen) für Teilräume der Länder (§ 9 ROG) festgelegt sind.

Nach § 1 (5) BauGB soll die Bauleitplanung eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten, wobei die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie das Klima zu berücksichtigen sind. In Rheinland-Pfalz ist hierzu der vorgeschriebene landespflegerische Planungsbeitrag zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 (6) sind die öffentlichen und privaten Belange durch den Träger der Bauleitplanung gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Nach Maßgabe des § 1a BauGB sind umweltschützende Belange in der Abwägung im Sinne der Eingriffsregelung nach § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes und der FFH-Richtlinie (§§ 10 und 32-38 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Raumordnungsgesetz (ROG)

§ 7 Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne

Nach § 7 Abs. 4 können im regionalen Raumordnungsplan (Regionalplan) für bestimmte „raumbedeutsame“ Vorhaben oder Nutzungen „Vorranggebiete“ festgelegt werden, in denen diese Vorhaben oder Nutzungen dann Vorrang vor anderen direkt konkurrierenden Vorhaben oder Nutzungen haben.

Durch „Vorranggebiete“ können diese Vorhaben oder Nutzungen auch an anderer Stelle ausgeschlossen werden, wenn dies Ziel der Regionalplanung ist.

In den „Vorbehaltsgebieten“ haben die dort zugeordneten Vorhaben oder Nutzungen zwar keinen Vorrang, sie sollen aber in der Abwägung mit konkurrierenden Vorhaben oder Nutzungen ein besonderes Gewicht bekommen.

Für Vorhaben oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, können an geeigneter Stelle „Eignungsgebiete“ ausgewiesen werden, in denen diese dann zu konzentrieren sind.

§ 8 Raumordnungsplan für das Landesgebiet

U.a. zur Beachtung der Ziele der Raumordnung in der Bauleitplanung werden in den Bundesländern Raumordnungspläne für das Landesgebiet aufgestellt.

§ 9 Regionalpläne

Für die Teilräume der Länder werden die Ziele der Raumordnung einschließlich der nach Abwägung als geeignet und erforderlich übernommenen Punkte der Landschaftsrahmenpläne durch den regionalen Raumordnungsplan (Regionalplan) weiter konkretisiert.

Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (LPLG)

Das Landesplanungsgesetz für Rheinland-Pfalz beschreibt den Inhalt sowie die Zielsetzung von Landesentwicklungsprogrammen sowie Regionalen Raumordnungsplänen und bestimmt deren Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung (§§ 10, 12 und 20 LPIG). Im Rahmen der Flächennutzungsplanung sind die Vorgaben der überörtlichen Planungen zu beachten. Dabei sind im Zuge der Konkretisierung Abweichungen auf gemeindlicher Ebene denkbar, solange die überörtlichen Ziele erhalten bleiben.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt als Rahmengesetz die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes.

§ 1 BNatSchG - Ziele des Naturschutzgesetzes und der Landschaftspflege

Sowohl die Landschaftsplanung als auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sind der „Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ verpflichtet (§ 13 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 BNatSchG). Sie sollen dazu beitragen „Natur und Landschaft

..... im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der *Erholungswert* von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind.

§ 2 BNatSchG - Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die wesentlichen Grundsätze zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 2 BNatSchG aufgeführt.

Hinsichtlich der Eigenart von WKA sind die Grundsätze Nr. 13 und 14 hervorzuheben:

Nr. 12

Bei der Planung von ortsfesten Anlagen, ... sind die die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.

Nr. 13

Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichend Flächen für die Erholung bereitzustellen.

§ 18 BNatSchG - Eingriffsregelung

Auf § 18 BNatSchG wird in § 1a (2) Nr. 2 BauGB hinsichtlich Begriffsdefinition und Vorgehensweise für die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Vorgaben zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen verwiesen.

§ 21 BNatSchG - Verhältnis zum Baurecht

Der § 21 BNatSchG verweist darauf, dass, wenn auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach den Vorgaben des BauGB zu entscheiden ist.

§§ 32ff i.V.m. § 10 - Bauleitplanung und Europäisches Netz „Natura 2000“

Nachrichtlich zu übernehmen sind die mit Beschluss der Landesregierung eingereichten FFH- und Vogelschutzgebietsvorschläge sowie „fakultative Vogelschutzgebiete“ die nach Qualität und Bedeutung hätten ausgewiesen werden müssen.

Für die Bauleitplanung schränkt der Bundesgesetzgeber in § 35 BNatSchG letzter Satz die Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 Abs. 1 BNatSchG insofern ein, als nur § 34 Abs. 1 Satz 2 angewendet werden soll. Dieser bezieht sich aber nur auf die Prüfung der Verträglichkeit mit den Schutzzieilen der Schutzgebiete nach § 22 Abs. 1 BNatSchG. Eine Verträglichkeitsprüfung ist aber dann erforderlich, wenn der Träger der Bauleitplanung in der Prüfung nach § 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB zu dem Schluss kommt, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck des FFH- und/oder Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden können.

§§ 42ff i.V.m. § 10 – Besonders geschützte Arten

Auch außerhalb der Schutzgebiete ist der Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht aber von Jagd- bzw. Nahrungsstätten von besonders geschützten Arten zu beachten.

Landespfllegegesetz Rheinland-Pfalz (LPfIG)

Bei der Landschaftsplanung in Rheinland-Pfalz sind die folgenden landesgesetzlichen Ergänzungen der rahmenrechtlichen Vorgaben durch das BNatSchG zu berücksichtigen:

§ 3 LPfIG Rheinland-Pfalz - Verpflichtung zur Landespfllege

Gemäß § 3 Absatz 4 haben die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung darauf hinzuwirken, dass zur Erhaltung oder Schaffung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie zur Gestaltung und Pflege des Landschaftsbildes ein angemessener Flächenanteil aus Biotoptypen wie beispielsweise Wald, Grünflächen, Grünbeständen und Feuchtgebieten besteht. Gemäß Absatz 5 sollen sie sich auch angemessen an der Pflege der Landschaft beteiligen.

§ 17 LPfIG Rheinland-Pfalz - Landschaftsplanung in der Bauleitplanung

Die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der in den §§ 1 und 2 des BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden gemäß §§ 13 und 16 BNatSchG in Landschaftsplänen dargestellt. Insbesondere auf die Verwertbarkeit in der Bauleitplanung ist Rücksicht zu nehmen. Die Länder können hierzu nach § 16 Abs. 2 BNatSchG weitergehende Vorschriften erlassen und in anderer Form landespflgerischen Planungsbeiträge der Bauleitplanung zuordnen und deren Inhalte weiter konkretisieren.

Rheinland-Pfalz hat neben der allgemeinen Verpflichtung zur Landschaftspflege in § 3 und in § 17 LPfIG einen Anforderungskatalog für die landespflgerischen Planungsbeiträge zur Bauleitplanung rechtsverbindlich formuliert. Demnach sind als Grundlagen der Darstellung und der Festsetzungen im Flächennutzungsplan Erhebungen, Analysen und Bewertungen des Zustandes von Natur und Landschaft und deren voraussichtlicher Entwicklung unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzungen durchzuführen.

§§ 18 – 22 LPfIG Schutzausweisungen durch Rechtsverordnung

Nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnung sind Genehmigungsfähigkeit bzw. Genehmigungsvorbehalte bestimmter Nutzungsänderungen zu prüfen.

§ 24 LPfIG Rheinland-Pfalz - besonders geschützte Biotope

Die Liste der geschützten Biotope des alten § 20c BNatSchG (heute § 30 BNatSchG) wurde im LPfIG um einige Biotope ergänzt. Die Voraussetzungen für die Einstufung als geschütztes Biotop sind in der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums vom 16.07.1989 dargestellt. Die vom Bundesgesetzgeber in § 30 (2) formulierte Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Beeinträchtigungen wird durch das LPfIG Rheinland-Pfalz bezüglich des Verbotes des Gehölzschnitts während der Brutzeit und des Verbotes des Abbrennens der Bodendecke eingeräumt. Aber auch nach § 38 LPfIG kann eine Befreiung gewährt werden.

Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) von 1998

Durch die HVE von 1998 soll die Eingriffsregelung in Rheinland-Pfalz vereinheitlicht werden. Sie orientieren sich in großen Teilen an den Vorschlägen der Länderarbeitsgemeinschaft für Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA).

Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen von 1999

Mit dem gemeinsamen Rundschreiben „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen“ (18.02.1999) des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten liegt die aktuellste Reaktion der Landesregierung Rheinland-Pfalz auf die Privilegierung der Windenergiennutzung durch den Bundesgesetzgeber vor. Mit diesen aktuellen Hinweisen trat die bis dahin geltende VwV "Standortsicherung und Beurteilung der Zulässigkeit von WKA" vom 28.Juni 1996 außer Kraft. Die VwV „Richtlinie für Windkraftanlagen“ vom 17.Juli 2000 regelt lediglich technische Baubestimmungen für Windkraftanlagen.

Grundsätzlich wird durch das gemeinsame Rundschreiben festgelegt:

„Das Rücksichtnahmegerbot besagt generell, dass zwischen den gegenläufigen Nutzungen eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, die sich an dem Kriterium der Unzumutbarkeit auszurichten hat. Unzumutbarkeit in diesem Sinne ist in Anlehnung an die Eingriffsbestimmung des BImSchG anzunehmen, wenn von der Anlage Emissionen ausgehen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorzurufen.“

Als Überlastungsschutz der Landschaft sollen Einzelanlagen daher nach Möglichkeit in Windparks konzentriert werden (II Pkt.1).

Zur weiteren Konfliktvermeidung werden die in Tabelle 2-1 genannten Abstände zur Rotorfläche empfohlen. In den definierten Ausschlussgebieten der Tabelle 2-2 sind Windkraftanlagen nicht oder allenfalls eingeschränkt zulässig.

Flächendefinition	Abstand
Allgemeine Wohngebiete *)	400 m
Einzelwohnhäuser im Außenbereich und Misch-Dorfgebiet *)	225 m
Gewerbegebiet *)	125 m
Waldgebiete	200 m
§-24-Biotope	200 m
NSG	200 m
Geplante NSG nach Prioritätenliste des LfUG und sofern sie als Vorranggebiet im Regionalplan verankert sind	200 m
Gebiete nach FFH-RL	200 m
Flächen zur Erhaltung oder Entwicklung im Sinne der Planung vernetzter Biotopsysteme (dort „Erhalt von Biotoptypen“ und „Entwicklung von Biotoptypen“) sofern sie als Vorranggebiet im Regionalplan verankert sind	200 m
Rote Liste Biotoptypen	200 m
Brut- und Rastplätze gefährdeter Vogelarten	200 m
Empfindlicher Vogellebensräume	200 m (Ausnahme 500 m)
Flug- und Landeplätze	Bauschutzzone
Freileitung ab 30-kV	Dreifacher Rotordurchmesser
Richtfunkstrecken beidseitig	50 m beidseitig
Senderstation	5.000 m
Radaranlagen	5.000 m
*) Schallleistungspegel 100dB(A). Eine weiter Ausdifferenzierung der Mindestabstände erfolgt in Abhängigkeit vom Schallleistungspegel	

Abb. 2-1:

Abstandsregelungen

Gebiete, die nicht in Betracht kommen	Gebiete, die eingeschränkt in Betracht kommen
Naturschutzgebiete	Naturparkbereiche außerhalb der Kernzonen
Geplante Naturschutzgebiete nach der Prioritätenliste des LfUG, sofern im RROP dargestellt	Biosphärenreservate außerhalb der Kernzonen von Naturparks
Kernzonen der Naturparks	Regionale Grünzüge
Naturdenkmale	Grünzäsuren
Geschützte Landschaftsbestandteile	Vorrangbereiche für die Wasserwirtschaft
Geschützte Biotope	Vorbehaltsbereiche für den Fremdenverkehr
Wasserschutzgebiete Zone I	Weitere für die Gewinnung von Rohstoffen bedeutsame Flächen
FFH-Gebiete	Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen
Vogelschutzgebiete nach EG-Vogelschutzrichtlinie	Landschaftsbildelemente von regionaler Bedeutung (kulturhistorisch, geologisch und geomorphologisch besonders bedeutsame Gebiete)
Vorrangbereiche für den Arten- und Biotopschutz	Waldgebiete
Vorrangbereiche für den Ressourcenschutz	Wasserschutzgebiete (Zone II + III)
Vorrangbereiche für die Rohstoffgewinnung	Sonstige für die Entwicklung und Erhaltung vorgesehene Flächen der Planung vernetzter Biotopsysteme
Tieffluggebiete	
Richtfunkstrecken	
Haupt-Vogelfluglinien	

Abb. 2 – 2

Ausschlussgebiete und sonstige Schutzgebiete

Bauschutzzone gemäß Bundesfernstraßen- und Landesstraßengesetz (LStrG Rh-Pf)

Gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 22 Landesstraßengesetz gelten folgende Bauschutzbereiche:

BAB	40 m
Bundesstraße	20 m
Landesstraße	20 m
Kreisstraße	15 m

Bauschutzzone gemäß Landeseisenbahngesetz

Der Bauschutzbereich an Eisenbahnlinien beträgt 60 m.

Das Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen empfiehlt bei WKA 300 m bzw. bei beheizten Rotorblättern die Masthöhe und $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser („Kipphöhe“) als Abstand einzuhalten.

Bauschutzzone von Flughäfen / Luftverkehrsgesetz

Bei Flughäfen/Landplätzen sind deren individuelle Bauschutzbereiche, die i.d.R. im Rahmen der Genehmigung festgesetzt werden, zu beachten bzw. in Abstimmung mit der örtlichen Luftfahrtbehörde und der Deutschen Flugsicherung zu regeln.

Bauschutzzone Freileitungen

Von der Deutschen Elektronischen Kommission in DIN und VDE wird vom Komitee Freileitungen z.Zt. empfohlen mit Schwingungsschutzmaßnahmen einen Abstand von 1 x Rotordurchmesser ohne Schwingungsschutzmaßnahmen 3 x Rotordurchmesser einzuhalten. Für Freileitungen bis einschließlich 30-kV können geringere Abstände in Betracht kommen, wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage ist.

Vorrangflächen der Regionalplanung

Unter Beachtung dieser Vorgaben können in den regionalen Raumordnungsplänen geeignete Standorte für die Nutzung der Windenergie für Windparks und für raumbedeutsame Einzelanlagen dargestellt werden. Raumbedeutsam im Sinne der Zuständigkeit der Regionalplanung kann eine Anlage insbesondere dann sein,

- wenn sie eine Nabenhöhe von mehr als 35 m hat,
- wenn sie an einem besondern Standort geplant ist
- wenn sich besondere Auswirkungen auf eine bestimmte, planerisch als Ziel gesicherte Raumfunktion ergeben (z.B. besondere Funktion für den Fremdenverkehr)
- wenn neben der einen Anlage andere nicht auszuschließen sind und diese in der Summen dann entsprechende Raumbedeutsamkeit erlangen.

2.2 Planungsraum

Die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land umgibt die Stadt Grünstadt und beide liegen im Landkreis Bad Dürkheim, Bundesland Rheinland-Pfalz. Die VG besteht aus den 16 Ortschaften Battenberg, Bissersheim, Bockenheim, Dirmstein, Ebertsheim, Gerolsheim, Großkarlbach, Kindenheim, Kirchheim, Kleinkarlbach, Laumersheim, Mertesheim, Neuleiningen, Obersülzen, Obrigheim und Quirnheim (s. Abb. 1) und weist eine Gemarkungsfläche von 10 485 ha auf (Statistisches Landesamt).

Das Plangebiet grenzt im Norden an die Verbandsgemeinde Monsheim (Region Rheinhesen-Nahe), im Nordosten an die Stadt Worms, im Osten an die Verbandsgemeinde Hessheim, im Süden an die Verbandsgemeinde Freinsheim, im Südwesten an die Verbandsgemeinde Hettenleidelheim und im Westen an die Verbandsgemeinden Eisenberg und Göllheim (Region Westpfalz). Im Zentrum der Verbandsgemeinde liegt die Gemarkung der Stadt Grünstadt.

Das Plangebiet zählt zur Region Rheinpfalz, die sich aus der Region Vorderpfalz und der Südpfalz zusammensetzt. Es liegt im Nordwesten der Vorderpfalz. Die Planungsgemeinschaft Rheinpfalz ist Mitglied des Raumordnungsverbandes Rhein-Neckar sowie der Arbeitsgemeinschaft Mittlerer Oberrhein/Südpfalz.

In Abbildung 1 sind auch die bereits genehmigten oder vorhanden Windparks/Windkraftanlagen und Vorrangflächen dokumentiert, die in ihrer Wirkung im bzw. auf den Planungsraum zu berücksichtigen sind.

2.3 Landes- und Regionalplanung

Für das Plangebiet sind die in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Ziele der Raum- und Landesplanung formuliert im

- * Landesentwicklungsprogramm III des Landes Rheinland-Pfalz von 1995 (LEP III)
- * Raumordnungsplan Rhein-Neckar 2 000 von 1992
- * Regionalen Raumordnungsplan Rheinpfalz für die Region Rheinpfalz von 2004 (RROP)

Landesentwicklungsprogramm vom 13. Juni 1995 (LEP III)

Der LEP III formuliert den Grundsatz: „Die Regionalplanung soll räumliche Leitbilder für den Einsatz geeigneter regenerativer Energiequellen erarbeiten“ (Pkt. 3.7.7; S. 131). Auch wenn als Grundsatz des LEP III die Nutzung regenerativer Energiequellen verstärkt vorangetrieben werden soll, ist aber darauf zu achten, dass die Maßnahmen umweltgerecht erfolgen.

Folgende Ziele für den Ressourcenschutz (Pkt. 2.1.4.1) werden im LEP III ebenfalls vorgegeben:

- * genügend große, unbesiedelte Freiräume sollen erhalten bleiben,
- * schonende Nutzungsformen- und muster sollen gewählt werden,
- * Beeinträchtigungen sollen reduziert bzw. entsprechend dem Vorsorgeprinzip vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden.
- * in den regionalen Raumordnungsplänen sollen Vorrangbereiche für den Ressourcenschutz mit folgenden Schwerpunkten ausgewiesen werden,
 - Arten- und Biotopschutz (Pkt. 2.2.1.4 und 3.3.3.4.3)
 - Wasser (Pkt. 2.2.2.1; 3.3.3.2.5; 3.8.2; 3.8.3)
 - Klima (Pkt. 3.1.1.3.2)
 - Boden (Pkt. 3.1.1.1.1)
 - Erholung (Pkt. 2.2.2.2)
- * Negative Veränderungen, die nicht oder nur in extrem langer Zeit reversibel sind, sind zu vermeiden (Pkt. 2.1.4.1).

Zur Berücksichtigung unterschiedlicher ökologischer Qualitäten werden in Ergänzung zu den Strukturräumen als ökologische Raumtypen die Sicherungsräume, Sanierungsräume und Entwicklungsräume abgegrenzt (LEP III Karte 3).

Die Verbandsgemeinde Grünstadt-Land wird als Sanierungsraum eingestuft. In den Sanierungsräumen sind bestehende Beeinträchtigungen abzubauen und vorhersehbare zu vermeiden. Die Leistungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen ist wiederherzustellen bzw. zu verbessern (LEP III Tabelle 2).

Grundsätzlich sind die Ziele der Freiraumsicherung zu beachten. In den regionalen Raumordnungsplänen sind für den Außenbereich regionale Grünzüge auszuweisen und durch Grünzäsuren, die örtliche Freiräume und Außenbereich verknüpfen bzw. Siedlungsbänder verhindern, zu ergänzen. In den regionalen Grünzügen soll grundsätzlich nicht gesiedelt werden (Pkt. 2.2.1.1 und 3.2.3.2).

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung sind in den regionalen Raumordnungsplänen Vorrangbereiche für Rohstoffgewinnung auszuweisen, in denen die Rohstoffsicherung nicht durch andere Nutzungen ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden darf.

Raumordnungsplan Rhein-Neckar 2000

Der Raumordnungsplan Rhein-Neckar 2000 stellt einen Rahmen für die dazugehörenden Teilbereiche der drei Regionalpläne bzw. Regionalen Raumordnungspläne Unterer Neckar, Südhessen und Rheinpfalz dar. Diese werden zwar nicht ersetzt, unterliegen aber einer besonderen Anpassungspflicht, um die Ziele der Landesplanung regelmäßig aufeinander abzustimmen und eine einheitliche regionale Entwicklungspolitik zu gewährleisten. Der

Raumordnungsplan hat aber gegenüber der kommunalen Planung keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung.

Im Raumordnungsplan Rhein-Neckar 2000 wird die Funktion der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land im Wesentlichen durch ihre regional bedeutsame Fremdenverkehrsentwicklung beschrieben. Es wird herausgestellt, dass im Naturpark Pfälzerwald die Ferienerholung zu fördern ist. Maßnahmen zur Verbesserung und Erweiterung der Infrastruktur sind sorgfältig mit den Schutzzieilen des Naturparks abzustimmen.

Im Bereich der Deutschen Weinstraße überlagern sich Naherholung und Fremdenverkehr. Die besondere Anziehungskraft beruht im Wesentlichen auf den typischen Angeboten der Weinorte. Die prägende Bedeutung des Weines und der Weinkultur soll als wichtiger Faktor der Fremdenverkehrsentwicklung erhalten bzw. weiterentwickelt werden. Das Angebot „Urlaub beim Winzer“ soll unter Beachtung der betrieblichen Besonderheiten weiter ausgebaut werden. Das betriebliche Angebot ist an den wachsenden Ansprüchen der Gäste zu orientieren.

Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz 2004 (RROP)

Unter Berücksichtigung des ersten Raumordnungsplanes Rhein-Neckar wurden die im LEP III formulierten Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, im RROP von 2004 räumlich und qualitativ konkretisiert.

Allgemeine Grundsätze

Als allgemeine Grundsätze formuliert der RROP, dass die Region Rheinpfalz in ihrer räumlichen Struktur so weiterzuentwickeln ist, dass auch in ihren Teilräumen die natürlichen, die wirtschaftlichen und die gesellschaftlichen Lebensgrundlagen ihrer Bevölkerung gesichert sind (Pkt.1.1.1). Für diese allgemeinen Grundsätze ist für die Gesamtregion eine nachhaltige Entwicklung anzustreben (Pkt. 1.1.4) wobei

- * die natürlichen Ressourcen und das Landschaftsbild sorgfältig zu schützen, zu entwickeln und vorhandene Umweltbelastungen abzubauen sind;
- * die Standortvorzüge für attraktives Wohnen, für Industrie und Gewerbe, für ein nachhaltiges Dienstleistungsangebot, für die Landwirtschaft sowie für die Naherholung und den Fremdenverkehr zu pflegen, zu nutzen und auszubauen sind;
- * die Kulturlandschaft in ihren vielfältigen Formen zu bewahren ist und die kulturelle Vielfalt in den Teilräumen zu pflegen und zu entfalten ist;
- * vor allem der im Verdichtungsraum sowie in den angrenzenden ländlichen Räumen mit Verdichtungsansätzen bestehenden Gefahr einer ungeordneten Ausbreitung der Siedlungsentwicklung begegnet werden muss und aus landschafts- und humanökologischen Gründen notwendige Freiräume zu sichern und in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten sind;

- * außerhalb der Siedlungsschwerpunkte die Siedlungsentwicklung auf die Eigenentwicklung zu beschränken ist.

Allgemeine Siedlungsentwicklung

Die im LEP III formulierten Ziele für eine geordnete Siedlungsentwicklung werden im RROP wie folgt konkretisiert:

- * Die Siedlungsentwicklung ist so zu begrenzen (Pkt. 3.1.1), dass
 - eine fächenhafte Zersiedelung vermieden wird,
 - die jeweiligen Orte eine ausreichende infrastrukturelle Tragfähigkeit entsprechend ihrer Zentralität behalten oder erreichen,
 - die natürlichen Lebensgrundlagen geschont, die besonderen landschaftlichen Eigenarten der Region gewahrt und wertvolle Landschaftsteile nicht beeinträchtigt werden,
 - eine Konzentration der Besiedlung durch den Ausbau ausgewählter Siedlungsbereiche und Gewerbeschwerpunkte erreicht wird,
 - die Ausrichtung verdichteter Siedlungsgebiete auf Haltestellen von schienengebundenen Personennahverkehrsmitteln und die Zentralen Orte erfolgt.

Freiraumentwicklung / Freiraumschutz

Die im LEP formulierten Ziele des Freiraumschutzes werden im RROP wie folgt konkretisiert:

- * Zum langfristigen Schutz unbesiedelter Räume werden Regionale Grünzüge ausgewiesen (s. Abb. 2-3; RROP Gesamtkarte). In den Regionalen Grünzügen soll grundsätzlich nicht gesiedelt werden (Pkt. 5.2.3).
- * Bei Kompensationsmaßnahmen, die nicht in räumlicher Nähe des Eingriffs ausgeglichen werden können, ist zu prüfen, ob diese vorrangig im Schwerpunktbereich für Landschaftsentwicklung im Sinne des Naturschutzes realisiert werden können (Pkt. 5.2.4).

Rheinhessisches Tafel- und Hügelland und Vorderpfälzer Tiefland (Pkt. 1.3.4):

- * Die Naherholungsbereiche sollen unter Berücksichtigung der ökologischen Belange erhalten bzw. entwickelt werden.
- * Zusätzliche Vegetationsbestände sollen in der teilweise ausgeräumten Flur zur Verbesserung der lufthygienischen und klimatischen Verhältnisse sowie zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers und damit insgesamt zur Verbesserung der Umweltqualität und zur Aufwertung der visuellen Landschaftsbildqualität im Verdichtungsraum beitragen.
- * Die noch verbliebenen Primär- und Sekundärbiotope und insbesondere die verbliebenen Freiflächen sollen gesichert und vor anderen Nutzungen geschützt werden.
- * Der Grünanteil in den Bachauen soll erhalten bleiben bzw. zu erhöht werden.

Pfälzerwald (Pkt. 1.3.5):

- * Der Erholungswert der Landschaft soll erhalten bleiben bzw. verbessert werden.

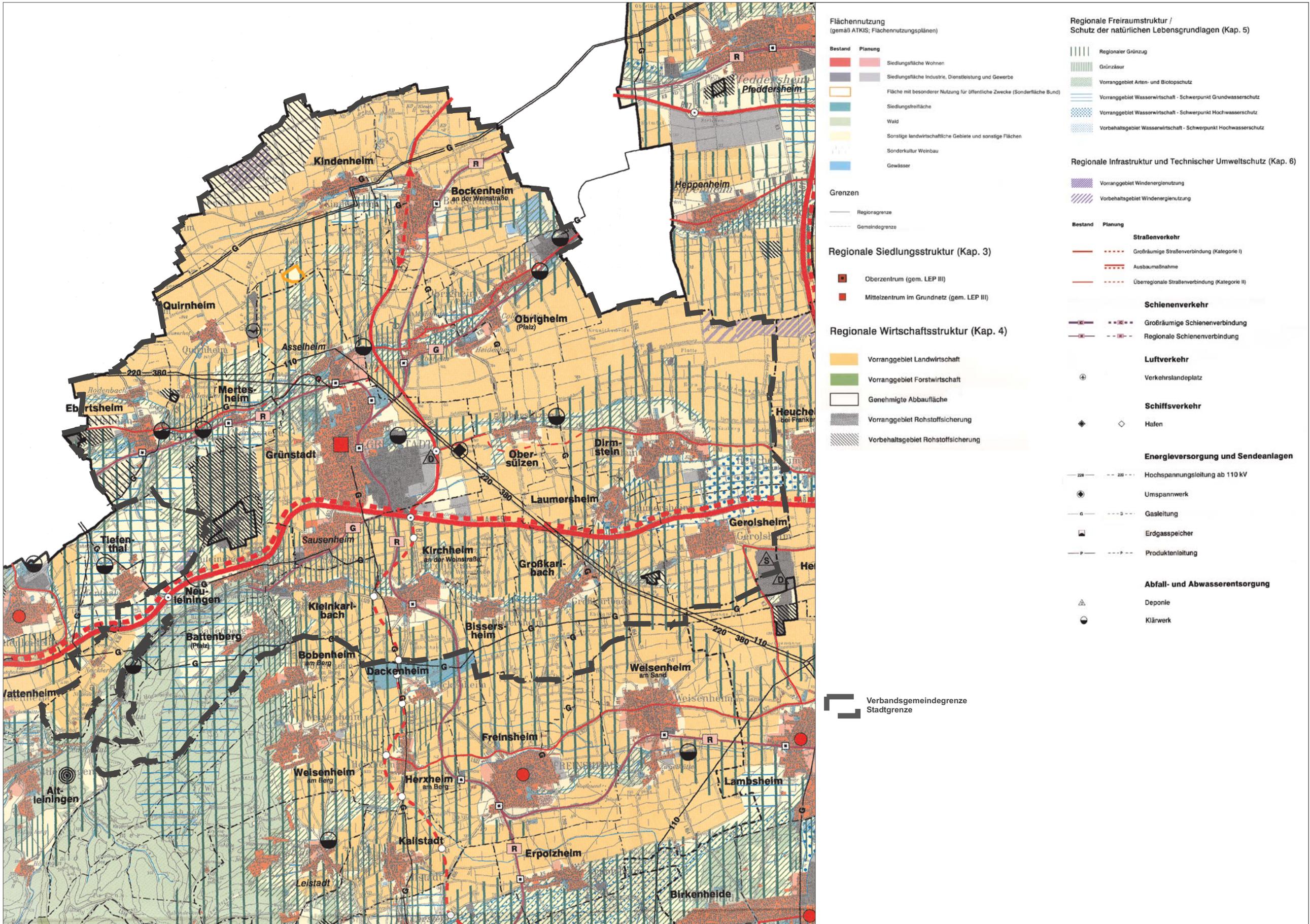


Abb. 2 - 3:

Auszug aus dem RROP Rheinpfalz

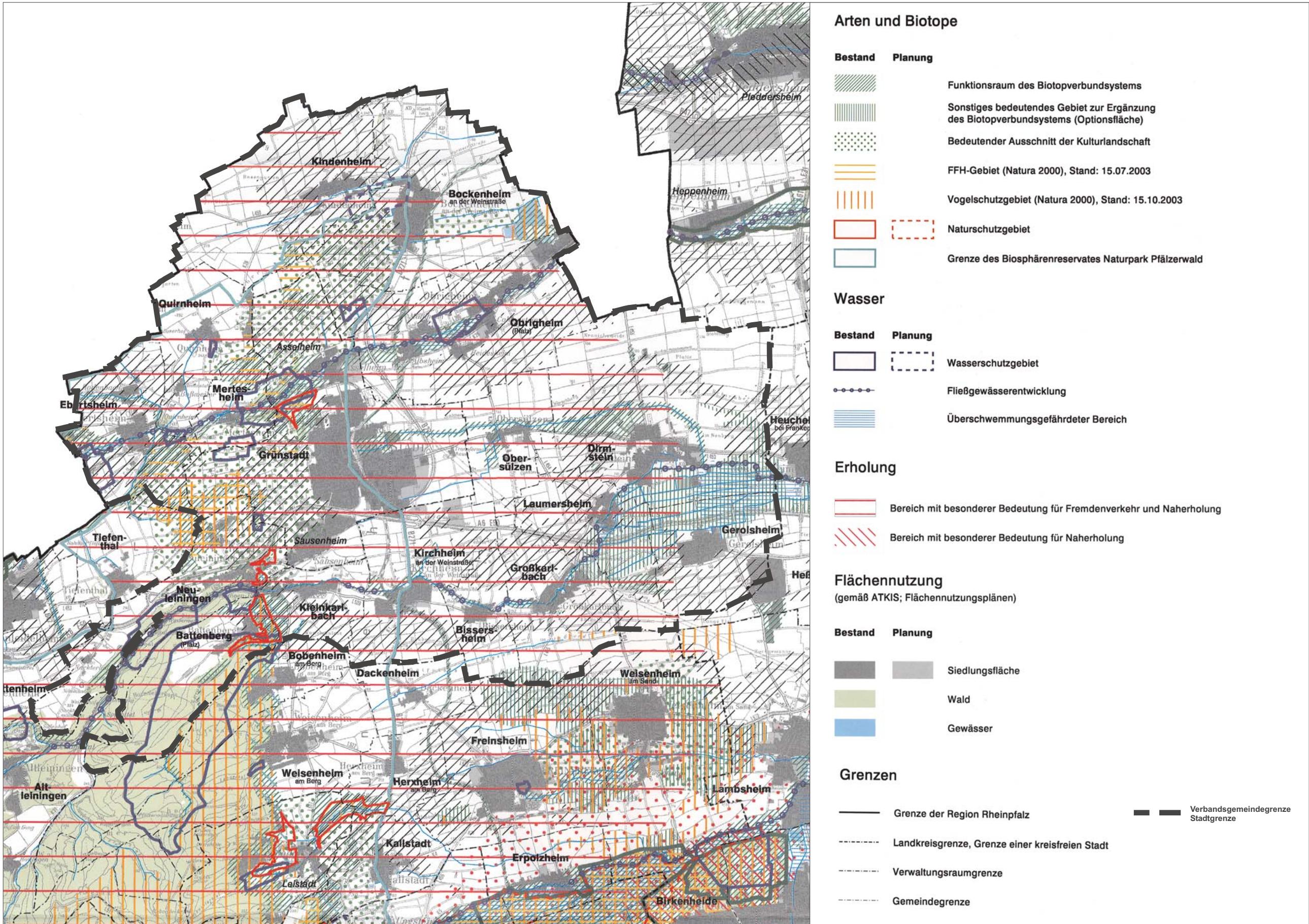


Abb. 2 - 4:

Auszug aus dem Landespflegeplan zum RROP Rheinpfalz

Die im LEP formulierten Ziele des Ressourcenschutzes (Arten- und Biotopschutz, Wasser, Klima, Boden, Erholung) werden im RROP wie folgt konkretisiert:

- * Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz (s. Abb. 2-3; RROP Gesamtkarte) dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten und sollen als ökologisches Verbundsystem die Isolation einzelner Biotope bzw. ganzer Ökosystem verhindern (Pkt. 5.3.1.1). Dieses regionale Biotopverbundsystem wurde auf der Basis der Planung vernetzter Biotopsysteme erarbeitet. Rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen werden hiervon nicht berührt. Kommunale Planungen oder Fachplanungen, die zu Funktionsbeeinträchtigungen führen, sind mit den Vorranggebieten jedoch unvereinbar (zu Pkt. 5.3.1.1).
- * Die sonstigen für den Arten- und Biotopschutz bedeutenden Gebiete (s. Abb. 2-4; Landespfllegeplan zum RROP) ergänzen den regionalen Biotopverbund der Vorranggebiete und tragen zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Naturhaushalts, zur Vielfalt und Eigenart von Natur und Landschaft sowie zur landschaftsgebundenen Erholung bei.
- * In den Vorranggebieten der Wasserwirtschaft mit Schwerpunkt Grundwasserschutz (Abb. 2-3; RROP Gesamtkarte) hat die Sicherung der Trinkwassergewinnung Vorrang vor solchen Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Qualität oder der Nutzungsmöglichkeit dieser Grundwasservorkommen führen (Pkt. 5.3.3.2).
- * Zur Flächenvorsorge im vorbeugenden Hochwasserschutz werden Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete der Wasserwirtschaft mit Schwerpunkt Hochwasserschutz ausgewiesen (Pkt. 5.4.1).
 - In den Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen. Es darf nicht gebaut werden.
 - In den Vorbehaltsgebieten soll den Belangen des Hochwasserschutzes bei allen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
 - Fließgewässer und ihre Auen sollen freigehalten bzw. wieder hergestellt werden.
- * Für die Naherholung besonders geeignete Gebiete sind als Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Naherholung dargestellt (Abb. 2-4; Landespfllegeplan zum RROP). In diesen Bereichen sollen (Pkt. 4.4.1) erholungswirksame Eigenarten erhalten bzw. wiederhergestellt und die Anbindung mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln weiter verbessert sowie das touristische Rad- bzw. Wanderwegenetz ergänzt werden.

Landwirtschaft

Die Vorranggebiete für die Landwirtschaft (s. Abb. 2-3; RROP Gesamtkarte) sind zwar vor landwirtschaftsfremder Inanspruchnahme zu schützen, gleichzeitig ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung aber an eine nachhaltige Nutzbarkeit der Naturgüter anzupassen.

Rohstoffsicherung

Die Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung (s. Abb. 2-3; RROP Gesamtkarte) sind vor einer Inanspruchnahme, die eine künftige Nutzung der Rohstoffvorkommen unmöglich macht, zu schützen. Auf der Gemarkung Worms liegen nur „Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung“ (s. Abb. 2-3).

Gemeindefunktionen gemäß RROP

Laut RROP sollen die Gemeinden (Ort und Gemarkung) im regionalen Rahmen besondere Funktionen erfüllen. Diese Funktionszuweisungen dienen als Anregung bzw. Orientierung für die zukünftige Ortsentwicklung. Es werden Entwicklungs-, Sicherungs- und flächenbezogene Funktionen unterschieden.

Im RROP Rheinpfalz sind einem Großteil der Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land sozio-ökonomische Gemeindefunktionen als Sicherungsfunktionen zugewiesen, die nachfolgender Abbildung zu entnehmen sind. Mit den Sicherungsfunktionen sind folgende Aufgaben verbunden:

- * Erhalt bzw. qualitative Verbesserung der Ausstattung, die die Gemeinde zur Ausübung der Funktion benötigt;
- * Vermeidung von Maßnahmen, die die Gemeinde in der Ausübung dieser Funktionen behindern.

Ortsgemeinde	Regionaler Grünzug	Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz	Vorranggebiet Rohstoffgewinnung	Vorranggebiet Forstwirtschaft	Vorranggebiet Windenergienutzung	Bereich für Fremdenverkehr	Gemeindefunktion Fremdenverkehr
Battenberg	X	X				X	X
Bissersheim	X	X				X	X
Bockenheim	X	X			X	X	X
Dirmstein	X	X			X	X	X
Ebertsheim	X	X	X		X	X	
Gerolsheim	X						
Großkarlbach	X	X				X	X
Kindenheim	X				X		
Kirchheim	X	X		X		X	X
Kleinkarlbach	X	X				X	X
Laumersheim	X	X				X	X
Mertesheim	X	X	X			X	X
Neuleiningen	X	X	X	X	X	X	X
Obersülzen	X	X			X	X	X
Obrigheim	X	x			X	X	X
Quirnheim	X		X				
Grünstadt	X	X	X			X	X

Abb. 2 – 5: Gemeindefunktionen gemäß derzeitigem RROP

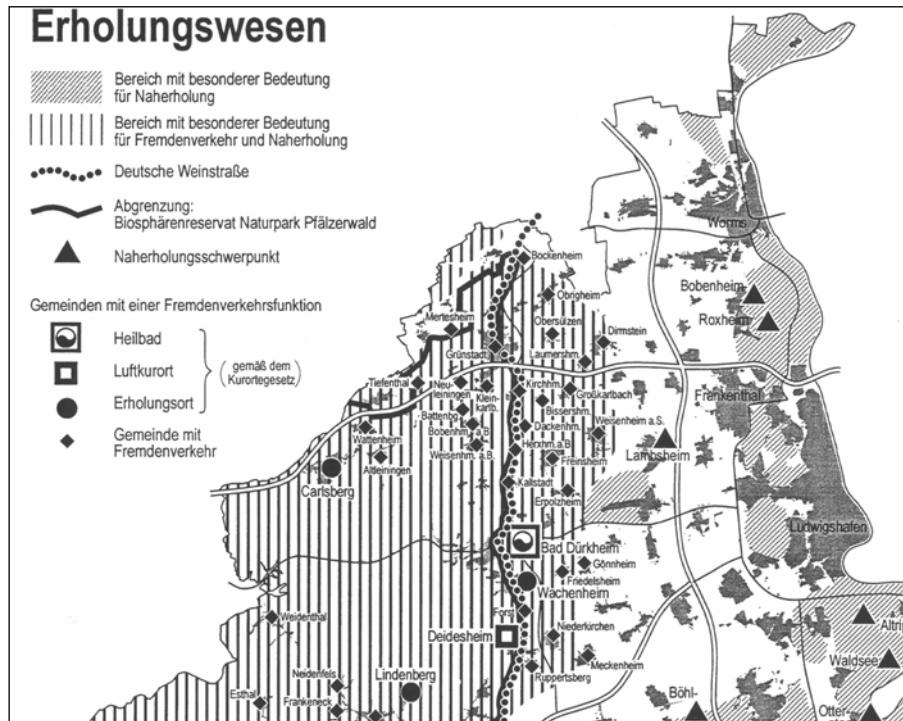


Abb. 2 – 6 Bedeutung des Plangebietes für das Erholungswesen

Erholungswesen

In Kontinuität zum alten RROP verweist auch der neue RROP auf die besondere Bedeutung für den Fremdenverkehr und die Naherholung, die große Landschaftsteile des Plangebietes besitzen (s. Abb. 2-4 und 2-6). Die Belange des Erholungswesens sind hier bei raumbedeutsamen Maßnahmen grundsätzlich zu berücksichtigen (Pkt. 4.4.1).

Der Mehrzahl der Ortsgemeinden wird zudem eine Fremdenverkehrsfunktion zugewiesen (s. Abb. 2-5). Als Ziel wird dort u.a. formuliert, dass das charakteristische Ortsbild zu erhalten ist und bei einer gewerblichen Entwicklung der Erholungscharakter der Landschaft und die Erholungsfunktion der Gemeinden besonders beachtet werden müssen (Pkt. 4.4.4).

Unstrittig ist, dass eine wachsende Zahl von Windkraftanlagen diesen Bemühungen bzw. Zielen der Regionalplanung zuwiderlaufen.

Windkraftanlagen

Als Grundsatz formuliert der RROP, dass die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen gefördert und ausgebaut werden soll (Pkt. 6.3.3.1).

Ebenfalls als Grundsatz formuliert der RROP, dass Windkraftanlagen in Windparks mit drei und mehr Anlagen konzentriert werden sollen (Pkt. 6.3.3.2).

Es werden Vorranggebiete dargestellt (s. Abb. 2-7), die als Ziel von konkurrierenden Nutzungen zur Windenergie freizuhalten sind (Pkt. 6.3.3.3).

Es werden Vorbehaltsgebiete dargestellt (s. Abb. 2-7), die zwar nicht als Ziel aber als Grundsatz von konkurrierenden Nutzungen zur Windenergie freizuhalten sind. In der Abwägung konkurrierender Nutzungen soll dort der Windenergienutzung aber ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Pkt. 6.3.3.4).

Es werden Ausschlussgebiete definiert (s. Abb. 2-7), in denen als Ziel der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen ausgeschlossen wird (Pkt. 6.3.3.5):

- Der gesamte Pfälzer-Wald entsprechend seiner naturräumlichen Abgrenzung.
- Der Haardtrand (Haardt/Deutsche Weinstraße) entsprechend seiner naturräumlichen Abgrenzung.

In den verbliebenen „Weißflächen“ (s. Abb. 2-7) außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete soll die Steuerung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgen, wobei eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten anzustreben ist (Pkt. 6.3.3.6).



Abb. 2 - 7: Weißflächen sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des RROP

2.4 Kommunale Steuerung der Ansiedlung von Windkraftanlagen

Eine Gemeinde kann im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 BauGB einem beantragten privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 - 7 BauGB aufgrund entgegenstehender öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB das Einvernehmen versagen. Zu entscheiden hat aber die Bauaufsichtsbehörde.

Will die Kommune selber die Ansiedlung von Windkraftanlagen planungsrechtlich steuern, gibt es 2 Möglichkeiten:

1. § 35 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB sieht vor, dass die Kommune im Rahmen der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung Bereiche definieren kann, in denen entgegenstehende öffentliche Belange die Windenergienutzung ausschließen. Werden diese Flächen im FNP oder LP dargestellt und gerichtsfest begründet, können Windkraftanlagen nur noch außerhalb dieser Flächen errichtet werden.
2. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB kann die Kommune u.a. als Überlastungsschutz für den Außenbereich WKA in Vorranggebieten konzentrieren, so wie es in den „Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“ (Pkt. II. 1. 2. Abs.) und im RROP (Pkt. 6.3.3.2) empfohlen wird. Das OVG Lüneburg bestätigte 1999 und 2001, dass zwischen diesen Vorranggebieten für Windparks Mindestabstände einzuhalten sind. Für die Küstenregion hält es 5 km als Mindestabstand bereits bei 52 m Nabenhöhe für erforderlich. Die Länderrichtlinie von Sachsen-Anhalt schreibt für Windparks pauschal einen Abstand von 5-10 km voneinander vor. In Mecklenburg-Vorpommern waren es, bevor landesweit Eignungsgebiete festgesetzt wurden, 5 km. Die Windfibel in Baden-Württemberg hält je nach Einzelfall Abstände zwischen 4 und 20 km für angemessen. Die LfUG hält in Rheinland-Pfalz allein schon für den Vogelschutz anlagenfreie Korridore von 4 km für erforderlich. Praktiziert wurde dieser Überlastungsschutz u.a. in den Regionalplänen Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Westsachsen und Region Stuttgart sowie in den Landkreisen Heinsberg und Unna (Nordrhein-Westfalen). Den Vorranggebieten kommt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel dann ausschließende Wirkung zu, wenn dies im Erläuterungsbericht des FNP dargelegt wird und die entgegenstehenden Belange für den Rest der Gemarkung gegenüber den Belangen der Windenergienutzung abwägungsfehlerfrei (gerichtsfest) abgewogen wurden.

Die Kommune muss der Windenergienutzung zwar ausreichend Raum einräumen ist aber nicht zur Förderung der Windenergienutzung und entsprechend umfangreicher Ausweisung von Vorranggebieten verpflichtet. Die Zahl der Vorranggebiete darf zudem in dem Maße reduziert werden (letztendlich sogar bis auf null), wie es ergänzend zu den fachbehördlichen und fachgesetzlichen Ausschlussflächen gerichtsfeste entgegenstehende öffentliche Belange gibt. Ohne Vorrangflächen kann allerdings kein Ausschluss nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgen. Dann greift nur Nr.1 (s.o.).

Im Oktober 1996 fasste die VG Grünstadt-Land den Beschluss ihren Flächennutzungsplan (FNP) fortzuschreiben. Bereits im Rahmen dieses Verfahrens wurde deutlich, dass die VG Fremdenverkehr und Naherholung auf der Gemarkung als bedeutsamen öffentlichen Belang ansieht, der sich nicht überall mit der Errichtung von Windkraftanlagen vereinbaren lässt, da es sich im wesentlichen um landschaftsbezogene Erholung handelt.

Unter Hinweis auf eine entsprechende Aussage zur Vorrangigkeit dieser Belange im FNP und mit Verweis auf die Aussagen des RROP wurden Anfragen zur Errichtung von Anlagen zurückgewiesen. Auch gegenüber der Regionalplanung (Planungsgemeinschaft Rheinpfalz) wurde die Interessenslage der VG zur Beachtung bei der Fortschreibung des RROP frühzeitig zum Ausdruck gebracht.

Gestützt auf die Aussagen des damals rechtsgültigen RROP hinsichtlich der Bedeutung der Gemarkung für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung und im Vertrauen auf die Kontinuität dieser regionalplanerischen Vorgaben hat die VG-Grünstadt-Land bereits 1996 nur eine Vorrangfläche für Windkraft auf ihrer Gemarkung als geeignet und tolerierbar angesehen. Diese Fläche bei Kindenheim war frühzeitig zur Übernahme in den FNP vorgesehen und entsprechend haben im erforderlichen Raumordnungsverfahren für die WKA weder VG noch Ortsgemeinde ihre Zustimmung verweigert.

Im zwischenzeitlich genehmigten FNP ist nun allein diese Vorrangfläche dargestellt. Basierend auf den Aussagen des landespflgerischen Planungsbeitrages heißt es im FNP auf Seite 207:

„Ein Großteil des Verbandsgemeindegebietes besitzt (funktionale) Qualitäten, die aus Sicht der Regionalplanung eine Ausweisung als „Bereich für Fremdenverkehr und Naherholung“ rechtfertigen Die Mehrzahl der Ortsgemeinden sind als „regional bedeutsame Fremdenverkehrsorte“ eingestuft Für diese Gemeinden wird als Aufgabe definiert ... :“

„Vermeidung von Maßnahmen, die die Gemeinden in der Ausübung dieser Funktion behindern“.

Die Verbandsgemeinde hat - wie der im Außenbereich gelegene Bebauungsplan „Am Palmberg“ zeigt - ein Interesse daran, die in ihrem Bereich liegenden und durch den RROP bestätigten Fremdenverkehrs- und Naherholungsqualitäten zu sichern und zu entwickeln. Unstrittig ist, dass die Errichtung von Windkraftanlagen dieser Intention entgegenstehen, wenn sie in den „Bereichen für Fremdenverkehr und Naherholung“ aufgrund der Bauhöhe und eines exponierten Standortes den Natur- und Landschaftsraum überprägen und die Anlagenzahl aufgrund der Privilegierung nicht regelbar ist.

Im FNP wird im Bereich „Kahlenberg“ bei Kindenheim eine „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“ dargestellt, um klarzustellen, dass mit dieser aus Sicht der VG tolerier-

baren Positivfläche an anderer Stelle einer Ausweisung öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 letzter Absatz BauGB entgegenstehen, da es Planungsziel der Verbandsgemeinde ist, Windkraftanlagen nur dort zuzulassen, wo sie nicht im Widerspruch zur eigenen Freiraumplanung stehen.“

Zur Freiraumplanung im Sinne der Erholungsvorsorge heißt es im FNP auf Seite 214 weiter:

„Ziel der Verbandsgemeinde sollte es sein, nicht in Konkurrenz zu den benachbarten Räumen ein analoges Angebot an Freizeiteinrichtungen zu schaffen (evtl. mit hohem finanziellen Aufwand), sondern die eigenen Qualitäten konsequent zu entwickeln (siehe Mühlenwanderweg) und Interessenskonflikte zum Nutzen aller auszuräumen. Dies ist auch Intention der Verkehrsvereinigung Leininger Land (VVL), die insbesondere das Angebot von (Rad-)Wanderwegen optimieren und - ebenso wie die Ferien auf dem Bauernhof bzw. im Weingut - propagieren möchte.“

Folgerichtig hat die VG im Rahmen der Anhörung gemäß § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz den im damaligen Entwurf des RROP noch als „Eignungsgebieten“ dargestellten Flächen für Windkraftanlagen auf ihrer Gemarkung nicht zugestimmt.

Im weiteren Verfahren wurden die „Eignungsgebiete“ in „Vorbehaltsgebiete“ umgewandelt, so dass die VG auch dort entgegenstehende Belange geltend machte. Im jetzigen RROP 2004 wurden die alten Vorbehaltsgebiete im Plangebiet gestrichen.

2.5 Interkommunale Vereinbarungen

Benachbarte Kommunen können zur Steuerung der Ansiedlung von WKA auch einen gemeinsamen FNP aufstellen oder durch einen Vertrag gemäß § 204 (1) Satz 4 BauGB die entscheidenden Vorgaben wechselseitig vereinbaren und im Rahmen eines parallelen baurechtlichen Verfahrens zu diesen Vorrangflächen anerkennen. Diese Vorgehensweise wurde mit der Stadt Grünstadt vereinbart (s. Anhang).

3 Verbindliche Ausschlussflächen und verbleibende Weißflächen

Durch bundes- und landesrechtliche Regelungen sowie regionalplanerische Vorgaben werden im Plangebiet bereits Flächen der Windenergienutzung entzogen. Hier kann (darf) eine Kommune gar nicht mehr planerisch abwägend entscheiden. Erst nach Abzug dieser Ausschlussflächen verbleiben die „Weißflächen“, in denen die Windenergienutzung nicht von vornherein ausgeschlossen ist und in der Planungshoheit der Kommunen nach § 35 (3) letzter Satz BauGB gesteuert werden kann. In Plan 1 (im Anhang) sind alle Ausschlussflächen und die resultierenden Weißflächen dargestellt.

Das FNP-Verfahren dient auch zum Abgleich der verbindlichen Ausschlussflächen mit den zuständigen Fachbehörden (-ämtern) und der Regionalplanung. Den Kommunen ist daran gelegen, dass die zu übernehmenden verbindlichen Ausschlussflächen auch gerichtsfest sind. Würde sich ein Anlagenbetreiber dort einklagen (können), kann in der Folge das Planungskonzept der betroffenen Kommune hinfällig werden.

Auch sind die Kommunen bei den verbindlichen Ausschlussflächen um Aktualität bemüht und benötigen daher von den Fachbehörden (-ämtern) aktuelle und gerichtsfeste Einschätzungen. Gerade hinsichtlich der Windenergienutzung müssen auch die Fachbehörden (-ämtern) immer die aktuelle Rechtsprechung und den aktuellen Schutzbedarf der Flächen beachten.

Die erneute Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs der 2. Teiländerung ist direkte Folge der Abstimmung mit den Fachbehörden und deren aktuellen Einschätzungen und Forderungen.

3.1 Siedlungsgebiete und immissionsschutzrechtliche Mindestabstandsflächen

Im Außenbereich privilegierte WKA müssen als Lärmemittanten zu andern schutzbedürftigen Nutzungen Abstände einhalten, die sicherstellen, dass dort keine Beeinträchtigungen entstehen. Dies ist beim konkreten Bauantrag in jedem Einzelfall nachzuweisen.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zur Steuerung der Ansiedlung von WKA erlaubt die aktuelle Rechtsprechung den Kommunen grundsätzlich Einzelkriterien für den Planungsraum pauschalierend anzuwenden.

Auch zum Lärmschutz ist es erlaubt einen pauschalierten Mindestabstand vorzugeben, der letztendlich aber immissionsschutzrechtlich begründet ist (sein muss). Entsprechend den immissionsschutzrechtlichen Regelungen ist hierbei die Sensibilität der Nutzungen gegenüber den Störungen abgestuft (TA-Lärm).

Gemäß gemeinsamen Rundschreiben „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen“ (18.02.1999) des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten würden Anlagen mit einem Schalleistungspe-

gel von 100 dB(A) bei Allgemeinen Wohngebieten einen Mindestabstand von 400 m erforderlich machen und für Einzelwohnhäuser im Außenbereich sowie Misch-Dorfgebiete einen von 225 m. Bei Gewerbegebieten reicht laut den Hinweisen ein Abstand von 125 m aus, der heute aber schon geringer ist als die Kipphöhe moderner Anlagen.

Der aktuelle RROP sieht bei Siedlungsbereichen Wohnen, Ferienhaussiedlungen und Campingplätzen bereits einen Abstand von 500 m und bei Einzelhäusern einen von 300 m vor.

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg empfiehlt basierend auf konkreten Beispielrechnungen für einen Referenzwindpark (Schreiben vom 17.10.2003 an die Regionalverbände) für Wohngebiete und (Siedlungs-)Flächen mit Erholungs- und Fremdenverkehrsfunction einen Mindestabstand von 700 m und für Siedlungssplitter bzw. Einzelhäuser im Außenbereich einen von 450 m. Bei Gewerbegebieten reicht i.d.R. ein Abstand von 250 m aus.

Da es gemäß RROP Ziel der Kommunen ist mehrere der heutigen WKA in Windparks zu bündeln, werden im Plangebiet folgende Vorsorgeabstände als immissionsschutzrechtlich erforderliche Ausschlussflächen angesehen (s. Abb. 3-1 und 3-2; Plan 1 im Anhang):

- 700 m zu allen Siedlungsflächen mit überwiegender Wohnnutzung
- 700 m zu Grünanlagen, die der Ruhe und Erholung dienen (u.a. Friedhöfe)
- 450 m zu allen Einzelhäusern im Außenbereich
- 250 m zu Gewerbe

3.2 Schutzgebiete / geschützte Lebensräume

Die naturschutzfachlichen Ausschlussflächen sind in Abb. 3-3 und Plan 1 im Anhang dargestellt.

Naturschutzgebiete, (flächenhafte) Naturdenkmäler und geschützte Biotope

In Naturschutzgebieten, (flächenhaften) Naturdenkmälern und geschützten Biotopen dürfen grundsätzlich keine WKA errichtet werden (Hinweise s. Tab. 2-2 i.V.m. LpflG). Eine Überplanung durch die Kommune ist nicht möglich bzw. gegen das Tabu der Fachbehörden nicht durchsetzbar.

FFH-Gebiete mit aktuelle Nachmeldungen

In der vom Ministerium für Umwelt und Forsten im Dezember 2004 freigegebenen Fassung im Internet; hier ausschließlich Teilflächen des FFH-Gebietes 6414-301. In FFH-Gebieten dürfen gemäß den Hinweisen grundsätzlich keine WKA errichtet werden (s. Tab. 2-2). Es ist davon auszugehen, dass WKA die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck erheblich beeinträchtigen können, da im hier betroffenen FFH-Gebiet mit deinen Teilflächen seltene Lebensräume geschützt sind, die im vorliegenden Fall u.a. auch für die Vogelwelt und/oder Fledermäuse von Bedeutung sind und (fast) alle Arten dieser Tiergruppen zum einen geschützt sind und zum andern hinsichtlich WKA sensibel reagieren. Ergänzend (überlagernd) zum FFH-Schutzstatus greift hier § 42 i.V.m. § 10 BNatSchG, wonach in Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von besonders geschützten Arten keine WKA errichtet werden

dürfen, wenn diese Lebensstätten dadurch zerstört werden oder die Arten dort erheblich beeinträchtigt werden. Können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, ist eine Überplanung der FFH-Gebiete durch die Kommune nicht möglich (§ 1a BauGB i.V.m. §§ 34 u. 35 BNatSchG) bzw. gegen das im Verfahren geäußerte Tabu der Fachbehörden nicht durchsetzbar.

Vogelschutzgebiete

In der vom Ministerium für Umwelt und Forsten freigegebenen Fassung mit Stand 01.10.2004 im Internet. In Vogelschutzgebieten dürfen gemäß den Hinweisen grundsätzliche keine WKA errichtet werden (s. Tab. 2-2). Es ist davon auszugehen, dass WKA die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck erheblich beeinträchtigen würden, da die betroffenen Vogelschutzgebiete gerade dem Erhalt intakter und störungsfreier Gesamt-Lebensräume dienen (Schutzzweck). Eine Überplanung der Vogelschutzgebiete durch die Kommune ist nicht möglich (§ 1a BauGB i.V.m. §§ 34 u. 35 BNatSchG) bzw. gegen das im Verfahren geäußerte Tabu der Fachbehörden nicht durchsetzbar.

Faktische Vogelschutzgebiete

Mit Abgabe der 2. Teiländerung des FNP zur Genehmigung wurde bekannt, dass die EU die Nachmeldung von Vogelschutzgebieten verlangt. Vorgeschlagen wird die Erweiterung des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“ im Norden auf die ursprünglich seitens der Fachbehörden angedachte Fläche. Zwischenzeitlich wurde dort das Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie fachgutachterlich untermauert und Gutachter wie Behörde sind der Auffassung, dass die nördlich angrenzenden Fläche, wie von Art. 4 Abs. 1 Satz 4 der Vogelschutzrichtlinie (VRL) gefordert, zu den für die Erhaltung der dort vorkommenden geschützten Arten zahlen- und flächenmäßig zu den geeignetsten Gebieten gehört und somit ein „faktisches Vogelschutzgebiet“ darstellt, in dem WKA wie in den Vogelschutzgebieten auszuschließen sind (Verschlechterungsverbot). Eine Überplanung der gutachterlich wie behördlich bestätigten fakultativen Vogelschutzgebiete durch die Kommune ist nicht möglich bzw. gegen das im Verfahren geäußerte Tabu der Fachbehörden nicht durchsetzbar.

Vorsorgeabstände der Vogelschutzgebiete

Wenn die Auswirkungen eines Vorhabens in die Schutzgebiete hineinwirken (können) und dort dann ebenfalls zu Beeinträchtigungen des Schutzzwecks, des Schutzzieles bzw. der geschützten Arten führen, sind sie auch außerhalb am Randes der Schutzgebiete unzulässig.

Das Vogelschutzgebiet „Klärteiche Offstein“ gilt als bedeutender Rastplatz für Zugvögel und wurde auch aufgrund dieser Tatsache und zum Schutz dieser Funktion als Vogelschutzgebiet gemeldet. Erwiesenermaßen werden Rastplätze, die im Zugschatten zu dicht an den WKA liegen, seltener aufgesucht oder sogar gemieden. Um auch weiterhin die Akzeptanz dieses Rastplatzes (den Schutzzweck) sicher zu stellen, ist in Hauptzugrichtung (nordöstlich und südwestlich) bzw. in den An- und Abflugbereichen bis in 2 km Abstand von der Gebietsgrenze ein anlagenfreier Korridor zu erhalten, der in dieser Achse auch in 2 km Breite über die Teiche gelegt wird (vgl. „Vogelschutz und Windenergie in Rh-Pf“; S.149).

Beim Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ einschließlich der nördlichen Ergänzung als fakultatives Schutzgebiet ist zu berücksichtigen, dass einerseits die Störungen durch WKA (Vergrämungseffekte) in das Gebiet hineinwirken und andererseits die dort geschützten Arten ihren artspezifischen Aktionsradius nicht an den Gebietsgrenzen festmachen. Eine der Arten, die ihr Hauptvorkommen im Vogelschutzgebiet Haardtrand haben und deren Brutplätze auch im Norden des Gebietes einschließlich der nördlichen Ergänzung als faktisches Schutzgebiet nachgewiesen sind, ist der sehr störanfällige Wiedehopf. Um ihn innerhalb des (fakultativen) Vogelschutzgebietes nicht zu vergrämen (Brutplätze entwerten) hat die zuständige Fachbehörde gestützt auf die fachgutachterlichen Aussagen und die Empfehlungen des LUWG Rheinland-Pfalz bzw. des StUFA Bautzen im Verfahren einen Vorsorgeabstand von 2.000 m zum (fakultativen) Vogelschutzgebiet für erforderlich erklärt. Dieser Vorsorgeabstand ist nicht allein durch die Störanfälligkeit dieser Vogelart begründet, sondern berücksichtigt auch aus der Tatsache, dass der geschützte Wiedehopf und weitere Arten auch in diesem Bereich brüten und ihre Zufluchtstätten haben. Neben dem Schutzregime des Vogelschutzgebietes greift hier auch der Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten von besonders geschützten Arten nach § 42 i.V.m. § 10 BNatSchG.

3.3 Denkmalschutz

Die kulturgeschichtlich bedeutsamen Stätten wie Ort und Burg Neuleiningen, Burgruine und Bergkirchlein von Battenberg, Heiligenkirche und Katzenstein bei Bockenheim oder das Sturmfedersches Schloß und das Koeth-Wandscheidsches Schloß in Dirmstein belegen die kulturhistorische Bedeutung des Raumes und stellen auch touristische Anziehungspunkte dar.

Das Denkmalschutzgesetz regelt, dass Gegenstand des Denkmalschutzes auch die Umgebung eines Kulturdenkmals ist, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. In einem Umkreis von mindestens 250 m gilt dies bei der Errichtung von WKA grundsätzlich für jedes oberirdische/bauliche Kulturdenkmal (s. Abb. 3-3). Dies um so mehr als gerade im Außenbereich in diesem Umfeld immer auch noch mit Grabungsfunden zu rechnen ist.

Wenn die umgebende Landschaft bzw. die charakteristische Lage in der Landschaft den Gesamteindruck des Kulturdenkmals ganz wesentlich prägt und dies zudem die Attraktivität bzw. neben dem kulturhistorischen auch den touristischen Wert ausmacht („Heidelberger Schloss“), muss dieser Abstand jedoch individuell ausgedehnt werden.

Die Kulturdenkmale Ort und Burg Neuleiningen sowie die Burgruine Battenberg samt Bergkirchlein beziehen ihren Reiz auch aus ihrer Silhouette in exponierter Lage am Haardtrand über dem Vorderpfälzer Tiefland. Jede WKA vor allem aber die zur Konzentrierung angestrebten Windparks würden egal ob davor, dahinter oder daneben den jetzigen Eindruck zerstören. Bezogen auf exponierte Lage, Art und Dimension der geschützten Anlagen einerseits und die Höhe der heutigen WKA andererseits würde das Erscheinungsbild des geschützten Ensembles erheblich beeinträchtigt werden, wenn in einem Umkreis von

2.000 m eine oder gar mehrere WKA errichtet werden würden. In die Ebene hinein mit den Hauptzufahrten zu diesen Kulturdenkmälern (A 6, L 520, B 271- „Deutsche Weinstraße“) ist aufgrund der Fernwirkung in exponierter Lage und der durchgängigen Einsehbarkeit ein Abstand von 3.000 m erforderlich (s. Abb. 3-3, 5-2).

Auch oberirdisch nicht erkennbare archäologische Kulturdenkmäler können je nach Bedeutung kleine Flächen für den Bau einer WKA ausschließen. I.d.R. sind solche Flächen wie im FNP der VG als Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Gleichwohl kann erst im konkreten Fall in Abstimmung mit der Fachbehörde geklärt werden, ob und ggf. wo genau innerhalb des Grabungsschutzgebietes tatsächlich ein Ausschluss gerechtfertigt ist. Da WKA innerhalb möglicher Vorrangflächen aber nicht punktgenau auf diese Flächen gesetzt werden (müssen), ist dies bei Hinweis auf die Grabungsschutzgebiete kein planungsrechtlicher Konflikt. Investoren, die auch an den Grabungsschutzgebieten als Standort interessiert sind, müssen mit erhöhtem methodischen Aufwand (u.a. geophysikalische Prospektion) zur konkreteren Abgrenzung und Wertbestimmung rechnen.

3.4 Anbauabstände, (flug-)verkehrssicherheitstechnische Baufreihaltezonen

In den jeweiligen Fachgesetzen ist geregelt, dass Bahn- und Straßentrassen sowie Flugplätze bzw. Verkehrslandeplätze aus Gründen der Sicherheit Baufreihaltezonen/Anbauabstände benötigen. WKA sind keine „Standardbauwerke“. Aufgrund ihrer Bauhöhe und der sich drehenden Rotoren müssen die Baubeschränkungen hinsichtlich der zu gewährleistenden (Flug-)Verkehrssicherheit angepasst werden.

An Straßen ist neben Störeffekten insbesondere zu bedenken, dass die Rotoren, wenn sie waagrecht stehen, weit vom Mast weg in Richtung Straßen ragen. An allen klassifizierten Straßen (BAB, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) aber auch an Bahnlinien ist verkehrssicherungstechnisch zumindest die Kipphöhe der jeweiligen Anlage als Abstand einzuhalten. Bei den heutigen Anlagen sind das mind. 140 m (s. Abb. 3-2).

An Verkehrslandeplätzen und Segelfluggeländen ist sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt die Flugsicherheit gefährdet wird (Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme). Hohe Ansprüche sind dabei beim Segelflugbetrieb anzusetzen (dies um so eher, wenn auch Flugschulbetrieb stattfindet), da hier im Notfall keine Motorkraft zu Verfügung steht. Wichtigstes Kriterium ist hierbei die Platzrunde. Der Richtlinienentwurf der Deutschen Flugsicherung sieht hier parallel zu Start- und Landebahn 400 m Abstand und im Bereich von Start und Landung 850 m Abstand vor.

3.5 Störungen / Gefährdungen von Infrastruktureinrichtungen

Die durch die Rotordrehung der WKA verursachten Schwingungen können an Freileitungen Schäden anrichten. Daher ist zu Hochspannungsfreileitungen ab 30 kV ein Mindestabstand von einem Rotordurchmesser (aktuell ca. 140 m; in etwa auch der Kipphöhe) einzuhalten

(s. Abb. 3-2) und sind zudem entsprechende Schwingungsschutzmaßnahmen durchzuführen (ansonsten 3 x Rotordurchmesser erforderlich). Bei Hochspannungsfreileitungen bis 30 kV ist als Mindestabstand der Schutzstreifen freizuhalten (von der Leitungsachse 15 m nach beiden Seiten).

Die Signalübertragung in bestehende Richtfunkstrecken darf nicht durch WKA beeinträchtigt werden. Technisch erforderlich ist hierzu ein Abstand von 50 m auf beiden Seiten.

Auch zu Ferngasleitungen oder Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln ist bei der Errichtung ein Abstand des Rotormastes von mindestens 25 m erforderlich, da das Fundament mindestens 5 m Abstand von der Leitung haben muss.

3.6 Vorgaben /Ziele der Regionalplanung

Eine Kommune hat ihren Flächennutzungsplan gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung/Regionalplanung anzupassen (vgl. auch Kap. 2.3).

Von Bedeutung sind dabei die „Vorranggebiete“ für bestimmte Nutzungen (s. Abb. 2-4). In diesen Bereichen ist jede andere Nutzung unzulässig, sofern sie mit der hier regionalplanerisch vorrangig vorgesehenen Nutzung unverträglich ist bzw. diese Nutzung dann gar nicht mehr möglich ist.

Hinsichtlich der Windenergienutzung sind dies im RROP Rheinpfalz (s. Abb. 2-4, 2-7, 3-3):

- Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung
- Vorranggebiete für den Arten und Biotopschutz

In diesen Bereichen ist die dort regionalplanerisch als verbindliches Ziel primär vorgesehene Nutzung bzw. Funktionssicherung unvereinbar mit der Windenergienutzung bzw. mit dem Errichten von großen WKA. Dies hat eine Kommune zu berücksichtigen.

Ebenfalls als für die Kommunen verbindliches Ziel der Regionalplanung im RROP formuliert sind die folgenden Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (s. Abb. 2-7, 3-3):

- Der Pfälzerwald (nach naturräumlicher Gliederung)
- Der Haardtrand (nach naturräumlicher Gliederung)



Abb. 3 - 1:

Summierung der Ausschlussflächen und Tabuzonen

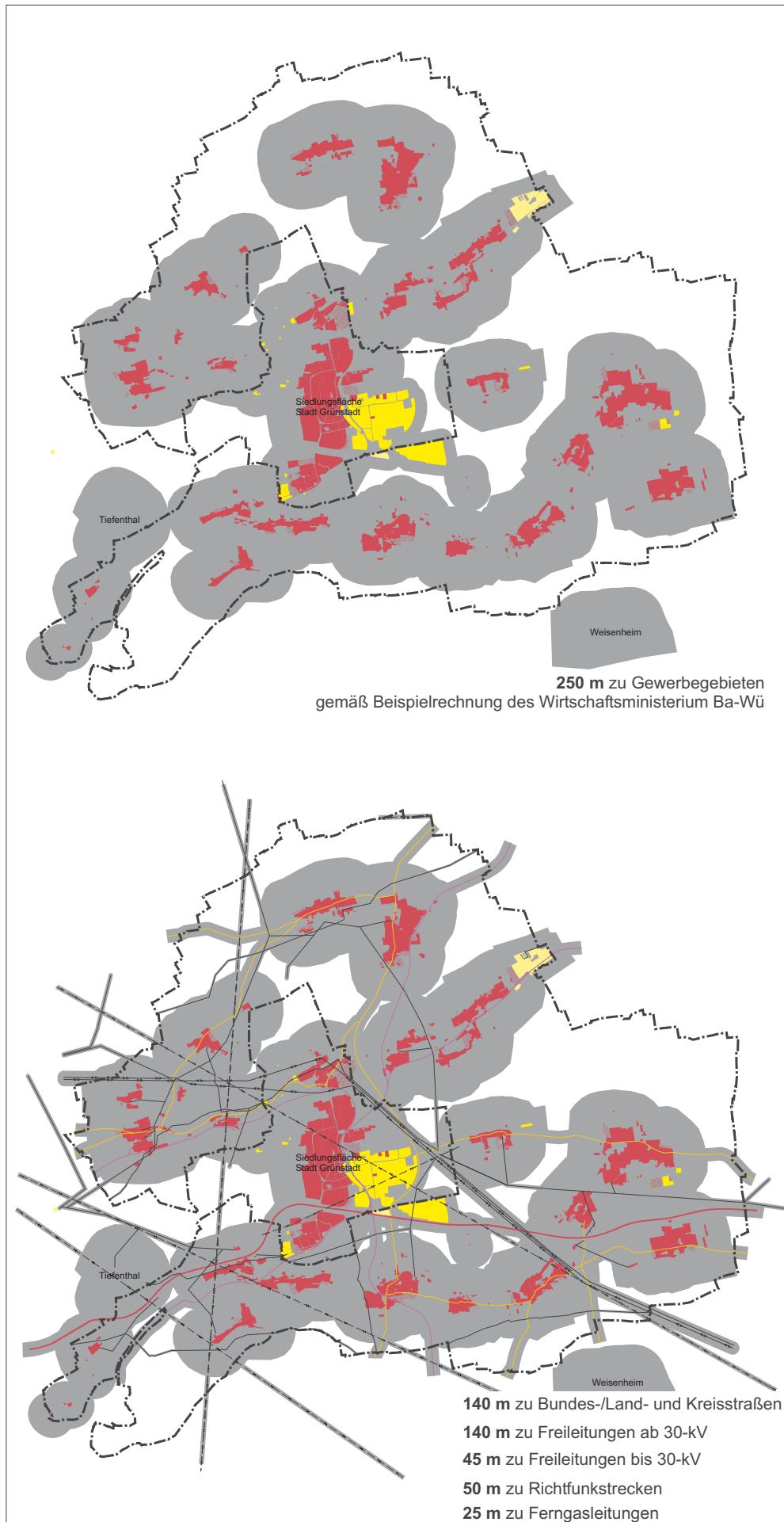


Abb. 3 - 2:

Summierung der Ausschlussflächen und Tabuzonen

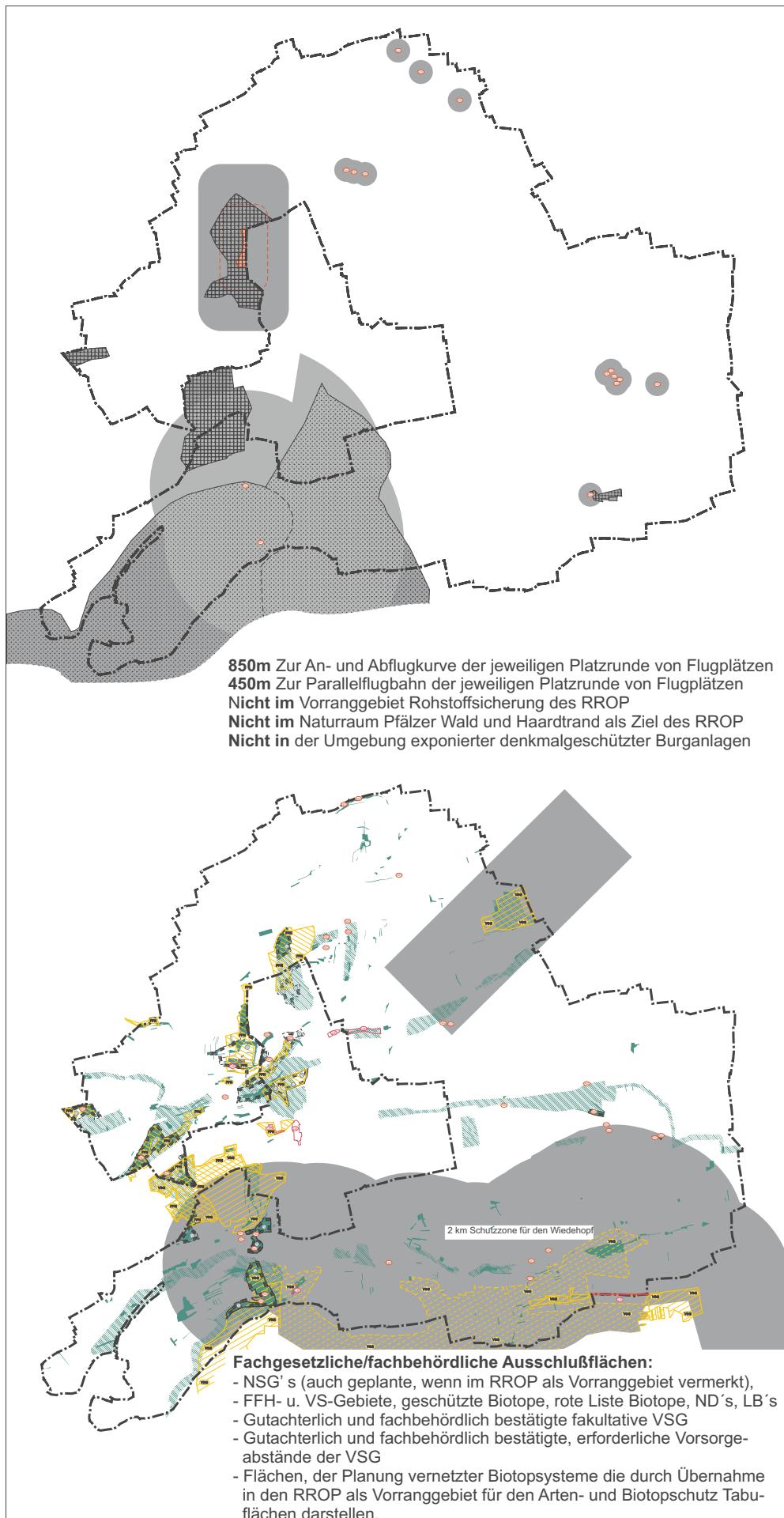


Abb. 3 - 3:

Summierung der Ausschlußflächen und Tabuzonen

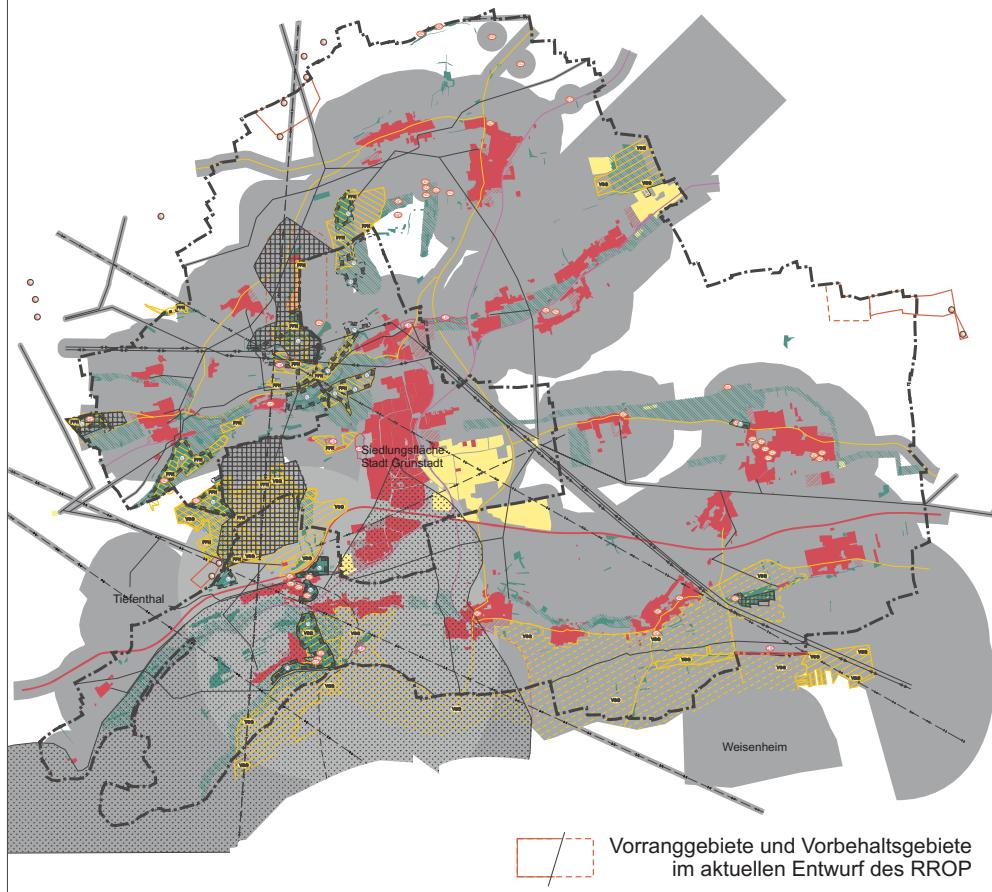
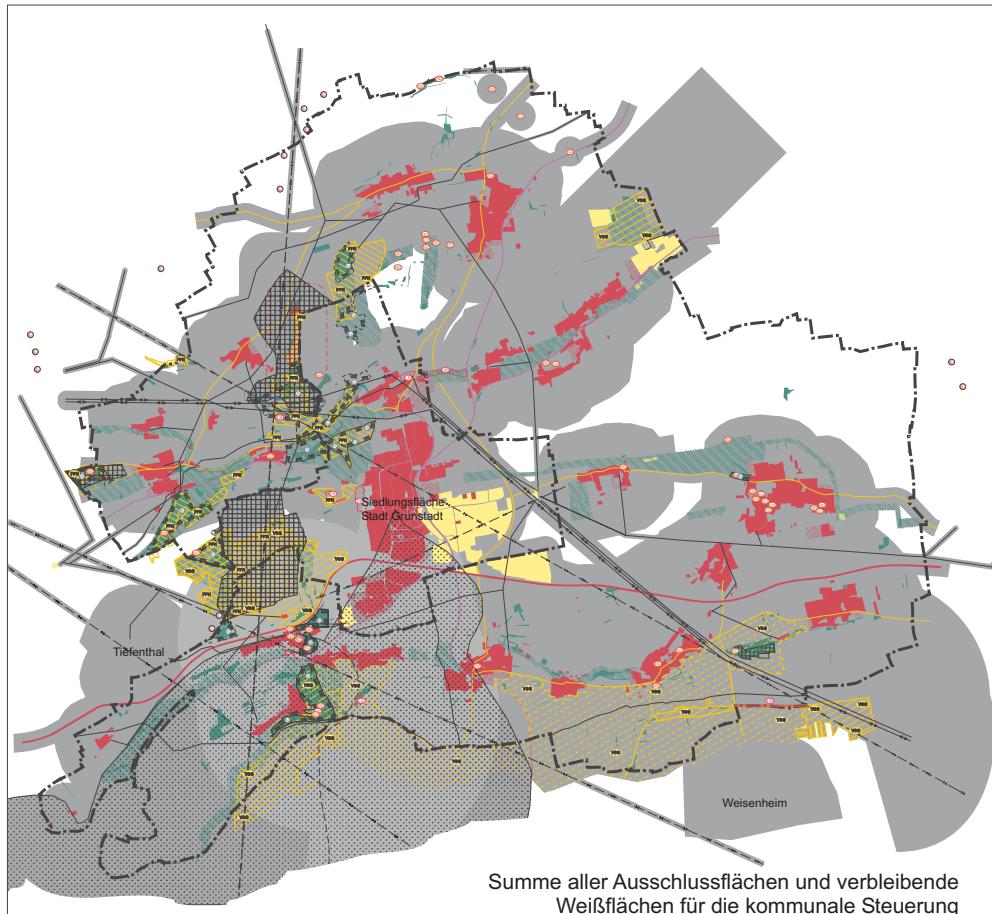


Abb. 3 - 4:

Alle Ausschluss- und Tabuflächen

4 Eignung verbliebener Weißflächen für die Windenergienutzung

In den obigen Abbildungen (3-1 bis 3-4) und in Plan 1 im Anhang sind die aus den Ausschlusskriterien resultierenden Weißflächen im Plangebiet dargestellt. Nach aktueller Rechtsprechung setzt erst hier die planerische Aufgabe der Kommune an, da die verbindlichen Ausschlussflächen ihrer Planungshoheit und Abwägung entzogen sind.

Die VG Grünstadt-Land und die Stadt Grünstadt sind bestrebt, bei der Auswahl von Vorrangflächen/Konzentrationsflächen der Windenergienutzung geeignete Flächen zur Verfügung zu stellen. Innerhalb der verbliebenen Weißflächen sind jedoch nicht alle Teilflächen gleichermaßen für die Windenergienutzung geeignet. In der Tabelle in Abbildung 4-6 sind alle verbliebenen (Teil-)Weißflächen dahingehend bewertet.

4.1 Das wirtschaftlich nutzbare Windpotenzial

Will man mittels Wind Energie erzeugen, ist eine gewisse Mindestwindgeschwindigkeit ebenso erforderlich wie ein regelmäßiges Windaufkommen. Die Windhöufigkeit fasst die im Monatsmittel herrschenden Windgeschwindigkeiten eines Gebietes zusammen. In der Regel werden hierzu Messungen in unterschiedlichen Höhen über dem Grund vorgenommen.

Heutige Anlagen haben einen sehr guten Wirkungsgrad. Sie können auch bei vergleichsweise geringen Windgeschwindigkeiten Strom erzeugen (Beginn der Energieabgabe). Dies war die technische Voraussetzung dafür, dass Windkraftanlagen nicht mehr nur an der Küste, sondern, wenn auch nur bei sehr hoher Bauweise, nun auch im Binnenland wirtschaftlich betrieben werden können.

Allerdings rechnen sich große Anlagen, die für die Einspeisung in das Stromnetz konzipiert werden, nicht, wenn sie zwar Strom erzeugen, letztendlich aber bei geringen Windgeschwindigkeiten zu wenig Energie abgeben. Unabhängig von der technisch machbaren Einschalt-Windgeschwindigkeit von 2 bis 3 m/s (Windfibel Baden-Württemberg) müssen die Anlagen ausreichend oft und vor allem auch im Nennleistungsbereich laufen, um ausreichend Energie abzugeben und somit wirtschaftlich zu sein. Die Nennleistung einer Anlage wird in der Regel bei einer Windgeschwindigkeit von 10 bis 13 m/s erreicht. Dies entspricht einer Windstärke der Stufe 6 (starker Wind). Bei sehr hohen Windgeschwindigkeiten (Sturm) werden Windkraftanlagen zur Vermeidung von Überlastungen abgeschaltet.

Mit dem Abstand von der Erdoberfläche verringert sich das Risiko wechselnder Winde und Windgeschwindigkeiten, das durch die Rauhigkeit der Erdoberfläche (Relief, Bewuchs, Gebäude) verursacht wird. Die Jahreswindgeschwindigkeit ist daher in 100 m Höhe meist höher als in 10 m Höhe. Nach dem „1/7-Potenz-Gesetz“ (Molly, Jens Peter; 1990; Buhrmester, Horst und Keun, Friedrich; 1994) benötigt man 100 m Nabenhöhe um bei 3,5m/sec in 10 m über Grund eine Windgeschwindigkeit von ca. 4,8 m/sec zu erreichen. Für einen wirtschaftlichen Betrieb ist, wie die bestehenden Anlagen im Binnenland oder vorliegende Bauanträge belegen, eine Nabenhöhe von mindestens 85 m erforderlich. Moderne Wind-

kraftanlagen mit einer Nennleistung von 1500 KW und mehr werden heute bereits mit Nabenhöhen von 120 m gebaut.

Die Frage, ob die Windhöufigkeit eines Standorts für den rentablen Betrieb einer Anlage ausreicht, muss der Investor letztendlich selber prüfen. Sie ist ein rein privater für die Wirtschaftlichkeit entscheidender Faktor und kein bauplanungsrechtlicher Belang (NVwZ 2001, Heft 4; 391; Holz, NWVBI 1998, 81; Lüers, ZfBR 1996, 297).

Den „Gemeinden obliegt keine Pflicht zur ... Sicherstellung eines optimalen wirtschaftlichen Ertrags der Windkraftanlagen“ (Aus Urteil des VG Karlsruhe vom 26.09.2002). Das heißt, detaillierte Untersuchungen müssen für die Flächennutzungsplanung nicht durchgeführt werden.

Die Daten müssen nur ausreichen, den Belang der Windenergienutzung überhaupt angemessen zu berücksichtigen bzw. Flächen hinsichtlich dieser Voraussetzung miteinander zu vergleichen und letztendlich gerecht abwägen zu können. Nur aufgrund einer vermeintlich zu geringen Windhöufigkeit kann eine Kommune keinesfalls Flächen ausschließen. Allerdings hat bei mangelnder Windhöufigkeit der Belang der Windenergienutzung ein entsprechend geringeres Gewicht und irgendwann kann auch der Privilegierungstatbestand hinterfragt werden.

Wenn im Flächennutzungsplanverfahren Konzentrationsflächen (zumal mit ausschließender Wirkung) ausgewiesen werden, müssen diese auch geeignet sein. Allerdings besteht keine Verpflichtung, die windhöufigsten Bereiche auch grundsätzlich als Konzentrationsflächen auszuwählen. Hier hat der Belang der Windenergienutzung zwar ein entsprechend hohes Gewicht, kann aber, zumal wenn Ausweichstandorte (auch weniger geeignete), vorhanden sind, dennoch durch andere gewichtige Belange verdrängt werden.

Die vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz herausgegebenen Daten zu den Windgeschwindigkeiten (CD-ROM Landschaftsinformationssystem) verdeutlichen (Abb. 4-1 und 4-2), dass im Plangebiet die mittleren jährlichen Windgeschwindigkeiten grundsätzlich gering sind und in 10 m Höhe nur an wenigen Stellen 3,5 - 4,0 m/sec erreichen. Die Daten basieren auf einem Gutachten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) von 1997, welches vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz beauftragt wurde. In Abbildung 4-1 ist der entsprechende Ausschnitt aus dem Landschaftsinformationssystem dargestellt. In der unteren Darstellung 4-2 wurden die Flächen mit der größten Windhöufigkeit aus den Informationen des Landschaftsrahmenplanes selektiert und zur besseren Orientierung auf das Plangebiet projiziert. Allerdings wurden die Daten in einem recht groben Raster erhoben. Letztendlich belegen diese Daten aber eindeutig, dass die Windhöufigkeit zunächst einmal von der Topographie abhängig ist (s. Abb. 4-3). Kuppen und Höhenlagen sind natürlicherweise begünstigt.

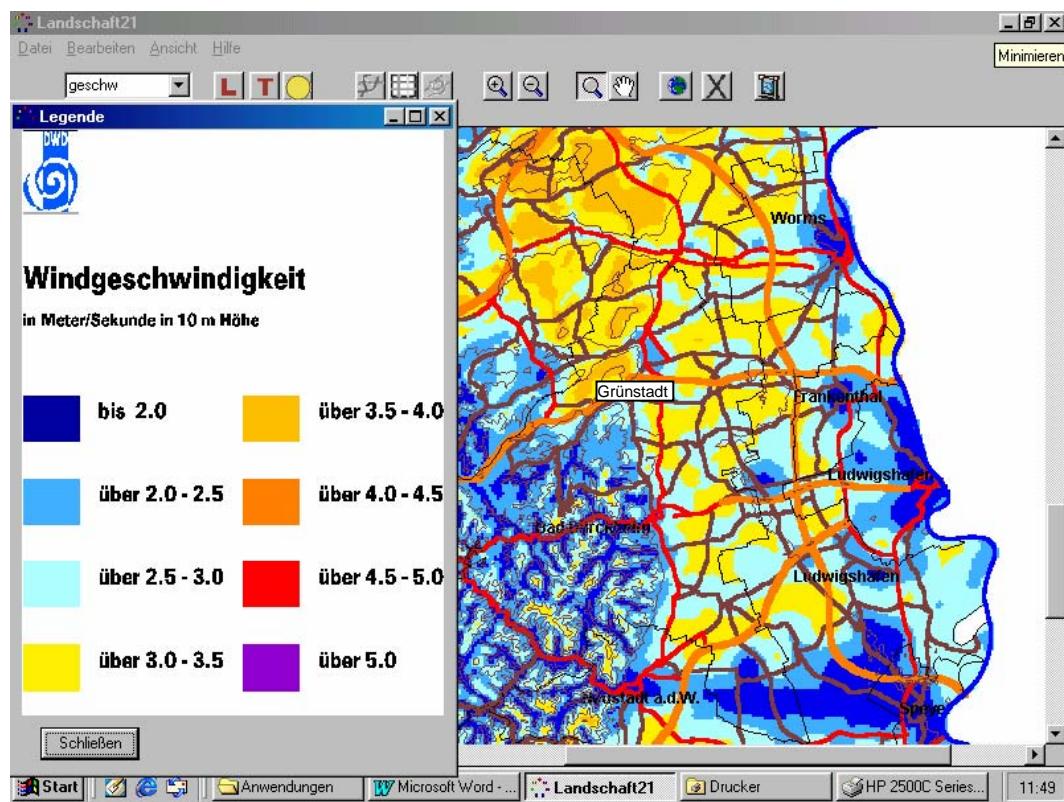


Abb. 4 – 1

Karte der Windgeschwindigkeiten und 300m Höhenlinie
Aus dem Landschaftsinformationssystem „Landschaft 21“

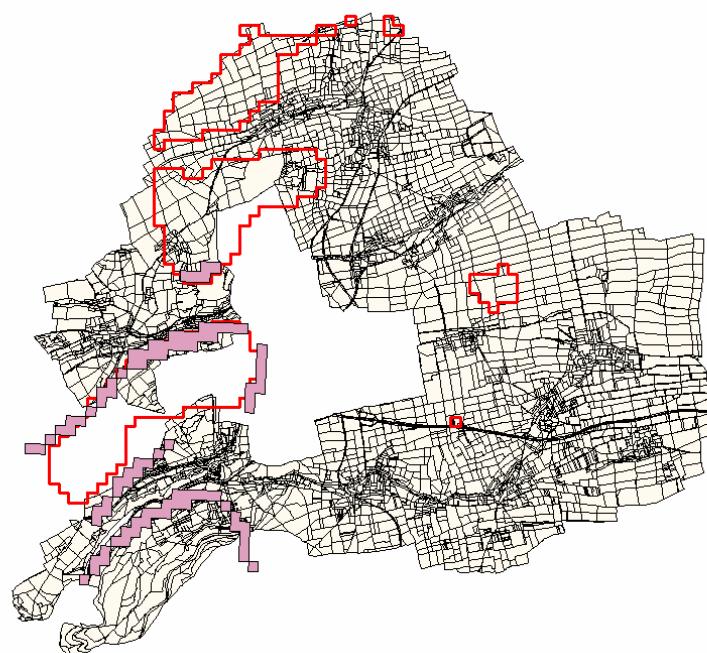


Abb. 4 – 2

über 3,5m/sec selektiert und Hangneigungen über 18% markiert
Aus den Daten zum Landschaftsrahmenplan

Die plangebietbezogene relativ Eignung hinsichtlich der Windhöufigkeit stellt sich wie folgt dar:

- Geringe Eignung haben folgende Flächen (alle Blaustufen in Abb. 4-1 unter 3 m/sec):
 - Der Haardtrand und die östlich angrenzenden sich erweiternden Bachniederungen im Windschatten der Höhenlagen des Pfälzerwaldes (da vorherrschend Westwinde). Hier nimmt das Windpotenzial rasch ab. Dies umso mehr, wenn auf den Höhen ausgedehnte Waldflächen als das Hauptaueigkeitselement der Landschaft anzutreffen sind.
 - Die tief eingeschnittenen abgeschirmten Abschnitte von Eisbach und Eckbach im Westen.
 - Die stark bewegten und durchgängig bewaldeten Höhenlagen des Pfälzerwaldes im Südwesten des Plangebietes.
- Mittlere Eignung haben folgende Flächen (gelb in Abb. 4-1 unter 3,5 m/sec):
 - Die Riedelrücken im Vorderpfälzer Tiefland, die anders als die Bachniederungen früher wieder aus dem Windschatten der Höhenlagen herausragen.
 - Die Hangbereiche der eigentlichen Höhenlagen im Westen.
- Gute Eignung (relativ gesehen) haben nur folgende Flächen (dunkelgelb in Abb. 4-1 über 3,5 unter 5 m/sec nochmals in Abb. 4-2 dargestellt):
 - Die unbewaldeten Höhenlagen im Westen.
 - Sehr kleine Bereiche der Riedelrücken mit geringerer Leewirkung

4.2 Bauplatzanforderungen

Aufgrund der geringeren Windgeschwindigkeiten im Binnenland müssen für einen wirtschaftlichen Betrieb sehr hohe Windkraftanlagen mit entsprechend großen Fundamenten gebaut werden. So benötigt eine 1,5 MW-Anlage eine Fundamentfläche von bis zu 250 m². In steilen Hanglagen ist die Fundamentierung immer problematisch und verursacht vor allem sehr große Eingriffe.

Um die einzelnen Bauteile vor Ort montieren zu können, müssen die potenziellen Standorte zudem eine ebene Baufläche von bis zu 500 m² aufweisen (Windfibel Baden-Württemberg), was in steilen Hanglagen auch sehr schwierig ist.

Für den Bau ist es technisch notwendig und für die Privilegierung rechtliche Voraussetzung, dass der Standort über eine für Schwertransporte geeignete gesicherte Erschließung verfügt (§ 35 (1) BauGB). Auch dies ist in steilen Hanglagen schwierig wenn nicht unmöglich immer aber mit einem unverhältnismäßig großen Eingriff in Boden und Landschaft (zumal bei Waldstandorten) verbunden, der der Privilegierung entgegenstehen kann. Wenn die Aufwendungen hierfür unwirtschaftlich werden bzw. nicht vom Betreiber übernommen werden, stehen sie als öffentlicher Belang nach § 35 (3) Nr. 4 BauGB dem Vorhaben entgegen.

(Zu) steile Hanglagen sind für die Windenergienutzung wenig bis gar nicht geeignet, wenn nicht sogar der Privilegierungsstatbestand wegfällt. Erschwerend kommt hinzu, dass die regionalplanerisch grundsätzlich gewünschte Bündelung von WKA in solchem Gelände extrem schwierig ist.

Solch steile Hanglagen sind nicht nur im tief eingeschnittenen Eisbach- und Eckbachtal sondern auch entlang des Haardtrandes anzutreffen. Beispielweise fällt bei Battenberg das Gelände auf nur 500 m um 120 m. In Abbildung 4-3 wird durch den Farbverlauf deutlich, wo diese (zu) steilen Hanglagen liegen.

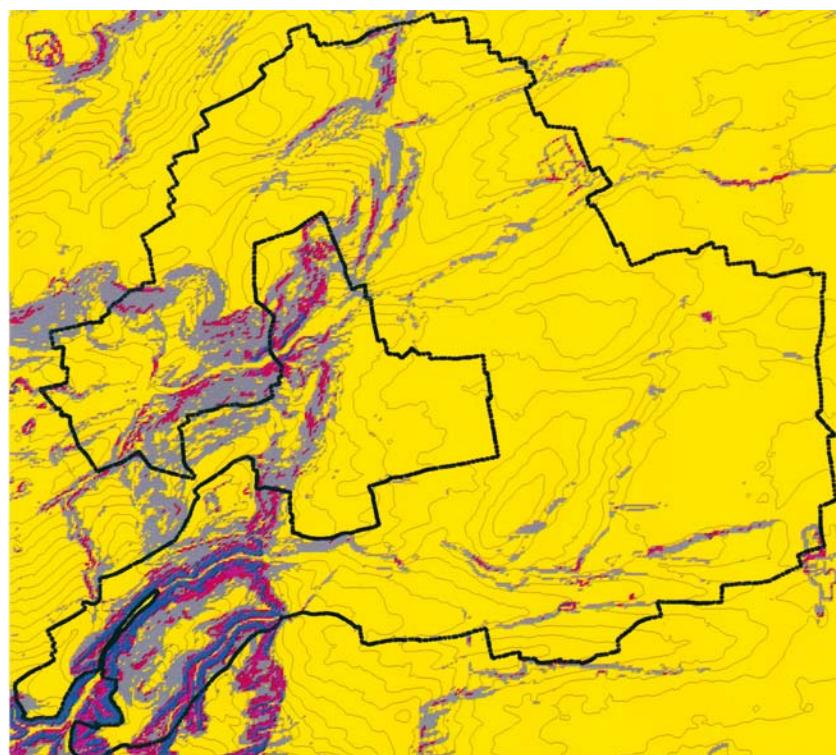


Abb. 4 –3

20% Hangneigung (rot) nach digitalem Geländemodell



Abb. 4 – 4

Standort, Bauplatz und Anlagendimension bei Neuleiningen



Abb. 4 – 5

Schweres Gerät für die Montage

4.3 Einspeisungsmöglichkeiten

Für den Investor sind auch die für die Einspeisung erforderlichen Voraussetzungen bedeutsam. Hierbei sind neben der Genehmigung des Netzbetreibers als solcher auch die hieraus resultierenden Kosten für erforderliche Anlagen von Bedeutung. Eine vorbeiführende Mittelspannungsleitung bedeutet nicht in jedem Fall, dass diese auch direkt zur Einspeisung nutzbar ist.

Nimmt die Zahl der uneinheitlich produzierenden Anlagen zu oder reichen die Kapazitäten des vorhandenen Netzes gar nicht aus, werden die Netzbetreiber darauf bestehen (müssen), dass eine eigene Anschlussleitung bis zum nächsten Umspannwerk errichtet wird. Möglicherweise muss sogar eine eigene Umspannstation errichtet werden. Beides verursacht zusätzliche Kosten und weitere Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Ein zu großer Abstand zur nächsten Einspeisemöglichkeit bedeutet aber in jedem Fall ein Nachteil, da sehr lange (teure) Anschlussverbindungen hergestellt werden müssen. Große Distanzen lassen sich zudem nicht mehr (wirtschaftlich) als Erdkabel herstellen und erfordern den Bau neuer Freileitungen, die neue Eingriffe verursachen und deren Bau selbst nicht privilegiert ist.

Basierend auf der FNP-Darstellung wurde die Entfernung zum Mittelspannungsnetz bzw. zu Hochspannungsfreileitungen oder Umspannwerken bei der Standortbeurteilung in Abb. 4-6 berücksichtigt. Geringe Eignung haben Standorte mit mehr als 2 km Abstand, mittlere Eignung bei über 1 km Abstand und gute Eignung bis 1 km Abstand.

Da die Einzelfallentscheidung der Netzbetreiber nicht vorhersehbar ist, darf eine günstige Lage ausschließlich zum Leitungsnetz bei der kommunalen Planung von Standorten für Windkraftanlagen nicht überbewertet werden. Immer häufiger ist die Anbindung an ein Umspannwerk trotz Nähe zum Leitungsnetz obligatorisch.

Nr	Technische Eignung				Gewicht
	Windpotenzial	Standort Bauplatz, Erschließung	Einspeisung		
1	+	++	+		++
2	++	++	++		++
3	++	++	+		++
4	+	--	-		--
5	+	++	-		+/-
6	+	++	-		+/-
7	-	++	-		+/-
8a	++	++	++		++
8b	+	--	++		+/-
9	-	++	++		+/-
10a	--	++	++		+/-
10b	--	++	++		+/-
11a	++	++	+		++
11b	+	++	+		++
11c	+	++	+		++
11d	+	++	-		+/-
12a	+	++	--		+/-
12b	-	++	-		+/-
13	-	++	++		+/-
14	-	++	++		+/-
15a	+	++	++		++
15b	+	++	++		++
16	-	++	++		+/-
17	++	+	+		++
18	+	+	++		++
19	-	++	++		+/-

3 x - = wenig geeignet =	--
Windpotenzial mind. + und 3 weitere + dann gut geeignet =	++

=Vorranggebiet des RROP

Abb. 4 – 6

Verbliebene Weißflächen und ihre technische Eignung

5 Auswirkungen von Windkraftanlagen

Mögliche Interessenskonflikte sind immer vorhabenspezifisch. Bei Windkraftanlagen resultieren sie aus den baubedingten und betriebsbedingten Erfordernissen bzw. Auswirkungen, die je nach Qualität, Nutzung oder Funktion der Umgebung zu Beeinträchtigungen bzw. zu Konflikten führen können. Für bestimmte Gebiete hat der Gesetzgeber daher die Errichtung von Windkraftanlagen bereits ausgeschlossen oder Auflagen formuliert (s. Kap. 3). Dort wo eine Abwägung erforderlich ist, sind es die nachfolgend geschilderten Auswirkungen, die zu berücksichtigen sind.

5.1 Ausschlaggebende Bauwerksparameter

Windkraftanlagen, die im Binnenland wirtschaftlich betrieben werden sollen, benötigen Nabenhöhen von 100 m und mehr bei einem Rotorendurchmesser von 45 m bis 70 m. Der Schalleistungspegel dieser Anlagen liegt bei ca. 100 dB(A) bis 103 dB(A) insbesondere bei Windparks (aktuelle Beispielrechnungen des Wirtschaftministeriums Ba-Wü für ein Empfehlungsschreiben an die Regionalverbände vom 17.10.2003).

5.2 Mögliche baubedingte Konflikte

Für den Bau einer Windkraftanlage muss ein Fundament errichtet werden, ist ein entsprechend großer ebener Bauplatz erforderlich, ist ein Lager und Montageplatz für die zu montierenden Bauteile erforderlich und für den Montagekran wird ein Aufstellplatz benötigt (s. Abb. 4-4 und 4-5). Für den Bau- und Montageplatz einer raumbedeutsamen Anlage werden am Turmfuß zwischen 300 m² und 500 m² Fläche für die Dauer der Bauphase eingeebnet und befestigt.

Für Bau und Wartung ist eine für Schwertransporte geeignete Zuwegung erforderlich. Der Gesetzgeber verlangt für die Privilegierung und die Genehmigung, dass die Erschließung gesichert sein muss (§ 35 (1) BauGB) und dass darüber hinaus die Herstellung keine unwirtschaftlichen Aufwendungen verursachen darf (§ 35 (3) Nr. 4 BauGB). Letzteres wird vermieden, indem die Betreiber die Kosten für den Ausbau der Erschließung übernehmen. I.d.R muss die Erschließung für Schwertransporte befestigt werden und je nach Lage zur Einspeisungsstelle ist darüber hinaus eine Freileitung oder eine Verkabelung notwendig. In bestimmten Fällen wird auch der Bau einer Umspannstation erforderlich sein.

Besteht bereits ein Weg oder eine Straße, die ausgebaut werden können, so sind für die erforderliche Erschließung kaum nennenswerte Konflikte zu erwarten. Daher gilt als gesicherte Erschließung, die im BauGB und in den Hinweisen des Landes gefordert wird, das Vorhandensein und die mögliche Nutzung vorhandener Wege bis in die Nähe der Anlage. Ohne gesicherte Erschließung entfällt die Privilegierung. Der Neubau einer gesicherten Wegeerschließung ist nicht privilegiert.

In Hangbereichen ab bzw. über 20% Gefälle ist es nicht möglich ohne vertretbaren Eingriff in Natur und Landschaft einen ebenen Bauplatz und eine Zuwegung für Schwertransporte sicher zu stellen. Oft sind an diesen Hängen überhaupt keine (geeigneten) Wege vorhanden. Diese Hangbereiche scheiden daher als ungeeignet für den Bau von Windkraftanlagen aus (s. Abb. 4-2 und 4-3).

Biotope

Inwieweit die Bautätigkeit erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen verursacht, hängt vom betroffenen Biotoptyp ab. Entsprechend wertvolle (geschützte) Biotope und ihre unmittelbare Umgebung kommen aber nach Rechtslage als Standort gar nicht in Frage (verbindliche Ausschlussflächen Abb. 3-3; Plan 1), zumal i.d.R. ein Abrücken möglich ist oder sich weniger sensible Alternativstandorte finden lassen.

Kulturdenkmäler, Grabungsschutzgebiete

Geschützte Kulturdenkmäler und ihre unmittelbare Nachbarschaft bzw. bei einer Ensemblewirkung unter Einbeziehung der Umgebung auch der größere Umkreis sind verbindliche Ausschlussflächen (Abb. 3-3; Plan 1). Oberirdisch nicht erkennbare archäologische Kulturdenkmäler können je nach Bedeutung kleine Flächen für den Bau einer WKA ausschließen. I.d.R. sind solche Flächen wie im FNP der VG als Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Ob oder wo genau innerhalb des Grabungsschutzgebiet ein Ausschluss gerechtfertigt ist, kann im konkreten Fall nur durch eine geophysikalische Prospektion geklärt werden.

5.3 Mögliche betriebsbedingte Konflikte / Wechselwirkungen

Steht die WKA und geht in Betrieb, so sind die folgenden Auswirkungen zu beachten.

A. Bauwerksdimension und Auffälligkeit

Damit sich eine WKA auf das Erleben des Natur- und Landschaftsraumes auswirken kann, muss sie gesehen und im Kontext der Umgebung wahrgenommen werden. Der Einfluss der Anlage(n) hängt dabei vom Abstand des Betrachters zur Anlage ab.

Nahbereich

Im Nahbereich bis etwa 1 000 m dominiert eine Anlage von 135 m Gesamthöhe das Blickfeld eines Betrachters (s. Abb. 4-4 und 5-1) und zieht nachweislich auch die Blicke an. Bei 135 m Gesamthöhe und 27° vertikalem menschlichem Blickfeldwinkel braucht ein Betrachter rund 280 m Entfernung, um die komplette Anlage überhaupt voll erfassen zu können. In 1 000 m Abstand füllt sie noch 27% des vertikalen Blickfeldes eines Betrachters aus. Vor allem aber überragt sie noch immer jedes Hindernis, wenn es nicht direkt vor dem Betrachter steht oder ihm mit mindestens 25 m Höhe die Sicht versperrt (s. Abb. 5-1). Steht der Betrachter oder die Anlage erhöht, kann sie noch weniger verdeckt werden. Wald als klassisches Sichthindernis im Außenbereich ist zudem im Plangebiet kaum vorhanden.

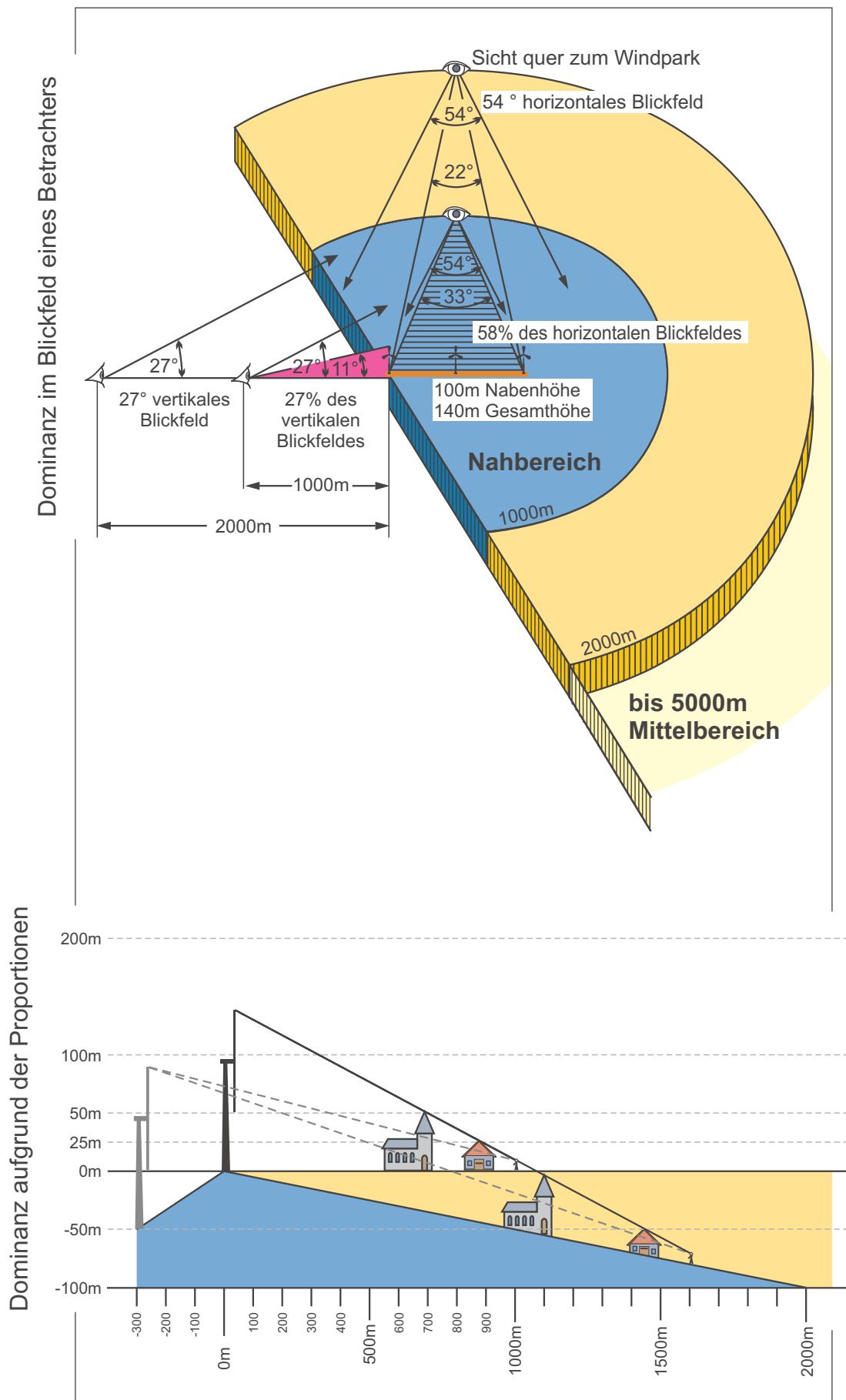


Abb. 5 - 1:

Optische Wahrnehmung der Windkraftanlagen

Andere Landschafts- oder Ortsbildparameter vermögen im Nahbereich aufgrund der Proportionen nicht gegen die Dominanz der Windkraftanlage anzukommen. Schon gar nicht, wenn mehrere Anlagen beieinander stehen. 3 Anlagen haben nebeneinander eine horizontale Ausdehnung von rund 575 m. Durch den horizontalen menschlichen Blickwinkel von 54° braucht ein Betrachter 600 m Abstand, um alle 3 Anlagen überblicken zu können. Das heißt auch, dass sie noch in 600 m Abstand sein gesamtes horizontales Blickfeld einnehmen und andere Landschaftsparameter dahinter zurücktreten. In 1 000 m Entfernung nehmen sie 27% des vertikalen und 58% des horizontalen Blickfeldes ein und dominieren damit über alle anderen Landschaftselemente im Blickwinkel des Betrachters.

Im Nahbereich wird eine Anlage als negativ empfunden, wenn ein Erholungssuchender (Wohnumfeld, Naherholung, Fremdenverkehr) gekommen war (oder hingeführt wurde), um die Landschaft und/oder den Ort mit seiner Umgebung und nicht die WKA (oder mehrere) auf sich wirken zu lassen und weil er sich gerade im Nahbereich der Dominanz der Anlagen nicht entziehen kann. Die zu erwartende Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen wird hier zunächst allein mit dem Anliegen des Besuchers bzw. derjenigen die ihn hergeführt haben begründet, da ihr Anliegen nicht die Besichtigung von WKA ist.

Selbstverständlich wird die Beeinträchtigung verstärkt, wenn der Kontrast zwischen der WKA und der Umgebung insbesondere im Sinne der Eingriffsregelung oder des Umgebungsschutzes von Denkmälern augenfällig ist und/oder Betriebsgeräusche bzw. Rotordrehung die technische Überprägung noch verstärken.

Mittelbereich

Bis 5 000m schwindet die Dominanz der Windkraftanlage(n) im Blickfeld eines Betrachters. Das heißt, sie bleiben nach wie vor landschaftsbildprägend, aber es hängt vom Inventar der Landschaft ab, ob und wie stark sie den Landschaftsbildeindruck dominieren. Sie können sich nur dann weitgehend in den Landschaftsraum einfügen, wenn sie aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten einerseits und der Dimensionen andererseits kaum wahrgenommen werden (können).

Bei Bauwerkshöhen von 135 m und mehr sowie Standorten überwiegend auf oder an Kuppen ist dies jedoch nicht zu erwarten, wenn wie im vorliegenden Fall Wald als einzig flächiges Sichthindernis im Plangebiet fast völlig fehlt. Die hohen Anlagen können im sichttransparenten Vorderpfälzer Tiefland und bis hoch auf die oberer Hangkante der Rheingrabenabbruchkante im Umkreis von 5 000 m von nahezu überall her gesehen werden. Darüber hinaus fehlt es an Vorbelastungen vergleichbarer Form und Dimension, die WKA solcher Dimension dann als weniger auffällig und als tolerierbar erscheinen lassen.

Allenfalls im wesentlich stärker reliefierten Pfälzerwald und Rheinhessischen Tafel- und Hügelland gibt es in nennenswertem Umfang Bereiche, von denen die WKA auf den Höhen nicht eingesehen werden können.



Abb.: 5 - 2

Wertende Wahrnehmung noch in rund 5 000m Abstand

Wie bereits im Nahbereich wird auch im Mittelbereich eine Anlage dann als negativ empfunden, wenn ein Erholungssuchender (Wohnumfeld, Naherholung, Fremdenverkehr) gekommen war (oder hingeführt wurde), um die Landschaft bzw. das Panorama und nicht die WKA (oder mehrere) auf sich wirken zu lassen. Allerdings besteht für den Betrachter anders als im Nahbereich im Mittelbereich die Möglichkeit sich der Dominanz der Anlagen zu entziehen. Es sei denn, die Anlagen stehen ohne ausreichend Abstand untereinander überall wohin er auch blickt oder aber der Betrachter war zu einem Aussichtspunkt gekommen (oder hingeführt worden), um in eine bestimmte Blickrichtung das Landschaftspanorama auf sich wirken zu lassen. Auch hier wird die in Blickrichtung zu erwartende Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen bereits allein mit dem Anliegen des Besuchers bzw. derjenigen die ihn hergeführt haben begründet, da ihr Anliegen nicht die Besichtigung von WKA ist.

Wiederum wird die Beeinträchtigung verstärkt, wenn der Kontrast zwischen der WKA und der Umgebung insbesondere im Sinne der Eingriffsregelung oder des Umgebungsschutzes von Denkmälern augenfällig ist (s. Abb. 5-2).

Fernbereich

Bei über 5 000 m Abstand zur Anlage wird sich diese kaum noch gegenüber anderen Landschaftselementen durchsetzen. Der Anteil am Blickfeld eines Betrachters ist so gering,

dass andere Parameter stärker wahrgenommen werden. Gleichzeitig wächst die Wahrscheinlichkeit, dass Sichthindernisse den Blick auf die Anlage versperren.

B. Geräuschemissionen

Der drehende Rotor erzeugt Lärm, der in benachbarten Wohngebieten zu Beeinträchtigungen führen kann. Zur Beurteilung der Lärmbeeinträchtigungen sind im Genehmigungsverfahren die Richtwerte der TA Lärm heranzuziehen.

Bereits bei der Standortsuche sind aber zur Konfliktvermeidung pauschalierte Mindestabstände zulässig. Sie müssen die heutige Größe der Anlagen sowie die angestrebte Bündelung mehrerer Anlagen und deren erzeugte Schallemissionen (Gesamtschallleistungspegel) in Abhängigkeit der Art der Siedlungsgebiete beachten. Diese pauschalierten Abstandflächen sind als Tabuzonen für die Errichtung von Windkraftanlagen anzusehen (Abb. 3-1, 3-2 und Plan 1 im Anhang). Im Einzelfall können im Genehmigungsverfahren auch größere Abstände erforderlich werden.

C. Bauwerk und Rotorbetrieb können die Tierwelt beeinträchtigen

Auf 2 verschiedene Arten können Windkraftanlagen die Tierwelt beeinträchtigen:

- Tot durch die Rotoren: Bestimmte Vogelarten können die sich drehenden Rotoren nicht (rechtzeitig) als Hindernis erkennen und fliegen dagegen (Vogelschlag). Fledermäuse können im Unterdrucksog des Rotors getötet werden. Sofern zur Ableitung des produzierten Stroms neue Hochspannungsleitungen erforderlich werden, muss auch hierbei von einer Gefährdung durch Vogelschlag ausgegangen werden. Das Vogelschlagrisiko an WKA ist nach heutigem Kenntnisstand sehr gering („Vogelschutz und Windenergie in Rh-Pf“; S.138,147). Es besteht zudem weniger für ortsansässige Vögel als viel mehr für Durchzügler („Vogelschutz und Windenergie in Rh-Pf“; S.130,139,146). WKA sollten daher nicht in Verdichtungszonen des Vogelzuges oder an bekannten Rastplätzen des regionalen oder überregionalen Vogelzuges errichtet werden, da es durch die Massierungen dort zu entsprechend erhöhtem Vogelschlagrisiko aber auch zu Irritationen im Vogelzug kommen kann.
- Vergrämungseffekte: Generell besteht das Risiko, dass sensible Vogelarten durch Windkraftanlagen aus ihren Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten vertrieben werden. Ist dies zu befürchten ist aufgrund von § 42 BNatSchG eine ausreichender Pufferabstand erforderlich. Vergrämungseffekte durch WKA sind insbesondere bei Bodenbrütern seit langem bekannt. Sie reagieren sehr sensibel auf vertikale Strukturen, die möglichen Feinden Deckung oder Ansitz gewähren. Bekannt ist, dass Wat- und Wiesenvögel (z.B. Große Bachstelze, Goldregenpfeifer) sowie Gänse in den küstennahen Bereichen Abstände bis zu 500 m zu Windkraftanlagen einhalten. Dänische Untersuchungen belegen die Abnahmen von Siedlungsdichte und Bruterfolg im Umkreis von 1000 m. Auch der große Brachvogel hält i.d.R. einen Abstand von mind. 200 m zu Windkraftanlagen ein. Umgekehrt

gewöhnen sich Standvögel aber auch an die Anlagen oder brüten gar an ihnen (vgl. „Vogelschutz und Windenergie in Rh-Pf“; S.139). Insbesondere im Binnenland fehlt es an geeigneten Untersuchungen zu diesen im hohen Maße artspezifischen Reaktionen auf WKA und zu den möglichen Gewöhnungseffekten (Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturverträglichen Windkraftanlagen; Kap. 2.1.2.1 und 4.1).

Gemäß den Hinweisen des Landes (s. Abb. 2-2) sind Vogelschutzgebiete nach EG-Vogelschutzrichtlinie grundsätzlich Tabuflächen. In Rheinland-Pfalz hat der Ministerrat am 02.07.2002 über die an die EU zu meldenden Vogelschutzgebiete entschieden. Damit sind diese in der freigegebenen Fassung mit Stand 01.10.2004 (im Internet) im Sinne der Hinweise des Landes als Tabuflächen zu berücksichtigen (Plan 1). Von fachbehördlicher Seite wird aber bei den geschützten Vogelarten ein ausreichender Vorsorgeabstand zu den Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten in den (fakultativen) Vogelschutzgebieten verlangt. Die untere Landespflegebehörde verlangt unter Verweis auf die Empfehlung von GNOR und LfUG („Vogelschutz und Windenergie in Rh-Pf“; S. 52) zumindest für den stark bedrohten Wiedehopf eine Pufferzone von 2 km, wie es beispielsweise auch der Regionalplan Oberlausitz-Nierschlesien vorsieht.

WKA können auch verhindern, dass die (Zug-)Vögel die für sie bedeutsamen Flächen auch weiterhin aufsuchen. Rastplätze, die im Zugschatten zu dicht an den WKA liegen, werden seltener aufgesucht oder aufgrund der Nähe der Anlagen gemieden. Die „Klärtische Offstein“ gelten als bedeutender Rastplatz, so dass sie auch aufgrund dieser Tatsache als Vogelschutzgebiet gemeldet wurden und für WKA tabu sind. Um auch weiterhin die Akzeptanz dieses Rastplatzes sicher zu stellen, ist in Zugrichtung (nordöstlich und südwestlich) bzw. in den An- und Abflugbereichen bis in 2 km Abstand ein anlagenfreier Korridor zu erhalten, der in dieser Achse auch in 2 km Breite über die Teiche gelegt wird (vgl. „Vogelschutz und Windenergie in Rh-Pf“; S.149).

Außerhalb der verbindlichen Ausschlussflächen sollen die WKA auch zur Sicherstellung ausreichend großer anlagenfreier Räume und Korridore für die Tierwelt in Vorrangflächen konzentriert werden. Die Jagdreviere bzw. Nahrungsstätten, die ja beträchtliche Ausdehnung haben können, sind nach BNatSchG aber nicht gesondert geschützt. Die Auswirkungen auf die Tierwelt außerhalb der verbindlichen Ausschlussflächen sind nur dann als Ausschlusskriterium anzusehen, wenn in der Summe so viele oder so seltene Individuen betroffen sein können, dass eine Beeinträchtigung der Populationen nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

D. Bauwerk und Rotorbetrieb können an Verkehrswegen eine Gefahr darstellen

Entlang der Straßen und Schienen dürfen nach Rechtslage in definierten Abständen keine baulichen Anlagen errichtet werden (Anbauverbote). Darüber hinaus empfiehlt das Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen bei WKA 300 m bzw. bei beheizten Rotorblättern Masthöhe und $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser („Kipphöhe“) als Abstand einzuhalten.

6 Kommunale Planungsabsichten und entgegenstehende Belange

Die VG Grünstadt-Land und die Stadt Grünstadt sind bestrebt, einerseits der Windenergienutzung auf Ihrem Gemarkungsgebiet ausreichend Raum einzuräumen, andererseits aber auch den Natur-, Landschafts- und Erholungsraum in seinen wesentlichen und wertgebenden Teilen zu sichern. Gleichwohl müssen sie ihre Flächennutzungsplanung den Zieldaten/Vorgaben der Regionalplanung anpassen (§ 1 (4) BauGB), die ihrerseits den aktuellen Empfehlungen der Landesregierung und der aktuellen Rechtsprechung folgt. Zudem sind entsprechende fachgesetzliche Vorgaben und DIN-Vorschriften zu beachten.

Selber planen können die Kommunen nur in den verbleibenden Weißflächen (s. Plan 2 im Anhang), die wiederum unterschiedlich gut für die Windenergienutzung geeignet sind (s. Kap. 4) und demnach auch unterschiedlich zu gewichten sind. Dies ist dann von Bedeutung, wenn es auf diesen Weißflächen zu Konflikten mit andern Belangen kommt und die Kommune zwischen diesen abwägen muss. In ihrer Abwägung müssen die Kommunen berücksichtigen, dass laut aktueller Rechtsprechung der Windenergienutzung bei gut geeigneten Flächen auch ein hohes Gewicht einzuräumen ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass andere Belange dort generell nicht gewichtiger zu werten wären. Zumal wenn es Alternativflächen gibt, die nach aktueller Rechtstreibung sogar weniger geeignet sein dürfen.

Die Windenergienutzung kann kaum zu Lasten anderer Belange durchgesetzt werden, wenn die zu beurteilende Flächen wenig für die Windenergienutzung geeignet ist. Dies umso weniger, wenn besser geeignete angeboten werden (können).

6.1 Planungsabsicht Bündelung von WKA

Der RROP formuliert zum Schutz vor unzumutbaren Belastungen der Landschaft den Grundsatz, dass in der kommunalen Bauleitplanung (im FNP) auf eine Bündelung von Einzelanlagen in Windparks hinzuwirken ist (Pkt. 6.3.3.2). Auch in den Hinweisen des Landes ist dieser Grundsatz formuliert. Es entspricht also regionalplanerischen Grundsätzen und den Empfehlungen der Landesregierung, wenn es Planungsabsicht der VG und der Stadt Grünstadt ist, WKA zu Bündeln. Hieraus folgt auch, dass die Standorte für mindestens 3 Anlagen geeignet sein müssen (RROP Pkt. 6.3.3.2) bzw. kleiner Standorte nicht als Vorrangflächen auszuwählen sind. Da die Bündelung auch zur Reduzierung der Anschlusskosten beiträgt, ist sie auch im Sinne der (wirtschaftlichen) Windenergienutzung bzw. im Interesse der Investoren.

Will man Anlagen in Gruppen zusammenführen bzw. an bestimmten Stellen konzentrieren, so sind untereinander Abstände einzuhalten, damit keine bzw. nur eine geringe gegenseitige Strömungsbeeinflussung auftritt, die zu „Abschattungsverlusten“ bei der Energieausbeute führen.

Windkraftanlagen, die in der Hauptwindrichtung hintereinander aufgestellt werden (müssen), benötigen einen Abstand von sechs - zehn Rotordurchmessern. Quer zur Hauptwindrichtung stehend reicht der drei- bis fünffache Rotordurchmesser als Abstand (Windfibel

Baden-Württemberg). Diese Abstände sind in Abbildung 6-1 dargestellt. Bereits für 3 Anlagen mit ca. 75 m Rotordurchmesser benötigt man quer zur Hauptwindrichtung eine Aufstellfläche mit einem Durchmesser von etwa 500 m. Längs zur Hauptwindrichtung sind es sogar 1 000 m. Denkbar ist auch ein Dreieck von 250 m quer und 500 m längs zur Hauptwindrichtung. Die Windfibel Baden-Württemberg gibt als Richtwert für einen Windpark mit 5 WKA (Leistung 1 bis 1,5 MW) eine Mindestfläche von ca. 30 ha an.

Wie viele Anlagen letztendlich innerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebietes errichtet werden können, hängt von der Windrichtung und der Höhe der Anlagen ab.

Zu kleine Flächen, die nicht für mindestens 3 Anlagen geeignet sind werden von der VG und die Stadt Grünstadt als wenig geeignet angesehen. Wenn nur 1 oder 2 Anlagen errichtet werden können, ist die Bedeutung des Standorts für die Förderung der Windenergienutzung in der Abwägung gegenüber anderen Belangen geringer zu gewichten. Solange es größere Alternativflächen gibt, sollten sie nicht als Vorrangflächen ausgewiesen werden.

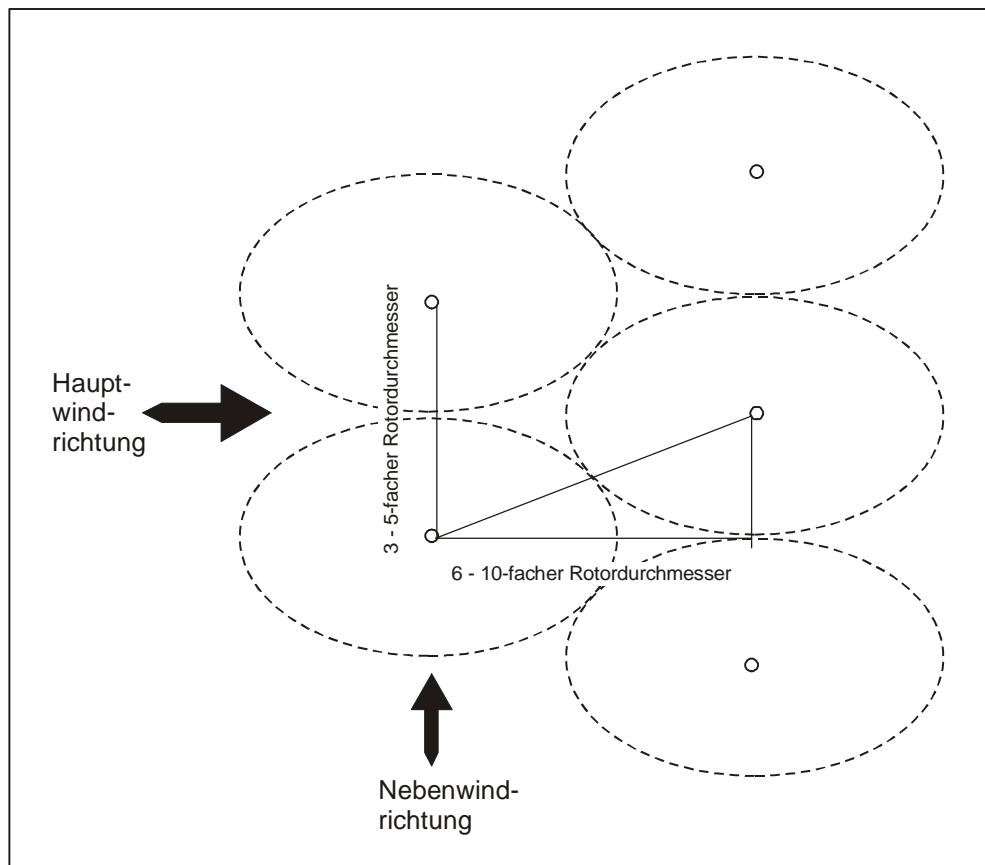


Abb. 6 - 1

Aufstellungsschema eines Windparks
(aus Windfibel Baden-Württemberg)

6.2 Freiraum- und Erholungsraumsicherung (Freiraumschutzkriterien)

Die *Regionalen Grünzüge* als verbindliches Ziel der Regionalplanung dienen der Freiraumsicherung an, um und zwischen den Siedlungskörpern. Nur in Ausnahmefällen dürfen sie baulich genutzt werden, soweit die Funktionen des Regionalen Grünzuges dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Vorrang der Freiraumsicherung (Ausschluss) auch bei technisch gut geeigneten Weißflächen:

Das Verbot der baulichen Nutzung im Regionalen Grünzug wird durch die zusätzliche Ausweisung als „Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung“ funktional und räumlich soweit konkretisiert, dass die Freiraumsicherung als Erholungsraumsicherung hier unvereinbar ist mit der Errichtung von WKA, auch wenn die Flächen technisch gut geeignet sind.

6.3 Keine Verunstaltung der markanten Rheingrabenabbruchkante durch WKA

Die Rheingrabenabbruchkante (der Haardtrand und seine Fortsetzung nach Norden) ist aufgrund der Lage im Windschatten und der oftmals zu steilen Hänge nur wenig geeignet für die Errichtung von WKA. Vor allem aber ist sie landschaftsästhetisch ein herausragender Landschaftsteil. Das gesamte Plangebiet wird geprägt von diesem markanten Anstieg aus dem Rheintal (er definiert das Rheintal). Von Osten wird diese markante Geländestufe als auffälliges und gleichzeitig ansprechendes Landschaftsmerkmal wahrgenommen. Darüber hinaus präsentiert sich dieser Bereich noch weitgehend naturnah und vielfach in herausragender Eigenart und Schönheit. Mit Haardtrand, Deutscher Weinstraße, Weinwanderweg, Deutschem Weintor, Bahnwanderweg und den denkmalgeschützten (Burg-)Anlagen gilt dieser Landschaftsteil gemäß RROP (Beikarte Landespflege; Abb. 2-4) als ein bedeutender Ausschnitt der Kulturlandschaften.

Im RROP wurde aus diesem Grund der „Haardtrand“ wie auch der Pfälzerwald bereits zum für die Kommunen verbindlichen Ausschlussgebiet erklärt. Aufgrund der gegenüber dem RROP detaillierteren Berücksichtigung dieser naturräumlichen Parameter ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch hinzuzufügen, dass die schutzwürdigen Qualitäten, wie sie der RROP für den „Haardtrand“ im Sinne des § 35 (3) Nr. 6 BauGB als gegeben ansieht, für die gesamte Abbruchkante zum Rheingraben gelten. Die markante Abbruchkante ist nicht allein durch die weitgehend geologisch festgelegte naturräumliche Einheit „Haardtrand“ repräsentiert. Im Gebiet der Stadt Grünstadt und der VG Grünstadt-Land ist die Abbruchkante zum Rheingraben auch in ihrer nördlichen Fortsetzung zur naturräumlichen Einheit „Haardtrand“ als „Haardtrand/Weinstraße“ (s. Plan 2) ein Landschaftsraum von überregionaler Bedeutung, dessen herausragende Qualität hinsichtlich Eigenart, Vielfalt und oft auch Natürlichkeit (Summierung geschützter Biotope) der Windenergienutzung bzw. der Errichtung von WKA entgegen steht. Dies umso eher als aufgrund mangelnde Windhöufigkeit und steiler Hänge die Bereiche technisch weniger geeignet sind und die Belange der Windenergienutz hier geringer zu gewichten sind.

Aufgrund ihrer Bedeutung und Sensibilität haben sich die Kommunen in diesen Bereichen auch selbst hinsichtlich baulicher Entwicklungen über den LP im FNP Beschränkungen bzw. strenge Bewertungsmaßstäbe auferlegt und zudem Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft durchgeführt und vorgesehen.

Die Errichtung von WKA als bauliche Entwicklung widerspricht dort somit zusätzlich im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB der kommunalen Planung wie sie im FNP und LP zum Ausdruck kommt.

Es macht wenig Sinn den Haardtrand selbst in seiner rein geologisch-naturräumlichen Abgrenzung für WKA auszuschließen, wenn die WKA dann unmittelbar davor errichtet werden. Eine Verunstaltung der markanten Rheingrabenabbruchkante („Haardtrand“ und „Haardtrand/Weinstraße“) ist auch dann zu erwarten, wenn WKA in der heutigen Dimension nicht nur auf sondern auch zu dicht vor den Hängen stehen. Ähnlich wie bei der Ensemblewirkung im Denkmalschutz, kann sich der Schutz nicht darauf beschränken, dass - im übertragenen Sinn – im Schlosshof keine WKA errichtet werden darf. Schloss und Umgebung bilden wie der Haardtrand und seine Umgebung einen Erlebensraum. Der Erlebensraum Haardtrand geht über die geologische Abgrenzung des geschützten Landschaftsräumes als Rheingrabenabbruchkante hinaus. Als landschaftsbildprägender Teil des Gesamtlandschaftsräumes ist er auch vor indirekten Beeinträchtigungen zu schützen (vgl. auch Resolution des Vereins Naturpark Pfälzer Wald e.V. vom 02.06.2003). Es ist auszuschließen, dass sich vor dem Haardtrand WKA aufreihen. Unter Berücksichtigung der Dimension der WKA und ihrer Wirkzonen (s.o.) sollten WKA gemessen von der Mitte der naturräumlichen Einheit Haardtrand mind. 5 km Abstand einhalten.

Dies um so eher als das was für den Blick auf den Haardtrand gilt, auch für den Blick vom Haardtrand in die Rheinebene gilt. Begünstigt durch die Topographie bieten die Kommunen am Haardtrand den Erholungssuchenden bzw. ihren Besuchern und Gästen schöne Aussichtspunkte bzw. Höhenwanderwege an. Für viele Erholungssuchende besteht der Erholungswert dort zu einem großen Teil darin die Landschaft überblicken zu können und das Landschaftspanorama auf sich wirken zu lassen. Bei dieser Intention bzw. Qualität der Aussichtspunkte einerseits und der Dimension der heutiger Anlagen anderseits sollten auch aus diesem Grund 5.000 m vor der Rheingrabenabbruchkante bzw. von den Aussichtspunkten und –wegen grundsätzlich keine Anlagen errichtet werden. Zumal sich in dem zu überblickenden Landschaftsräum Bereich befinden, die dem Betrachter durch ihre Eigenart, Natürlichkeit oder den kulturhistorischen Bezug ins Auge fallen und regionalplanerisch als Bereiche mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung ausgewiesen sind (s. Plan 2).

6.3 Keine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch unangemessene Häufung von WKA

Entsprechend dem Grundsatz der Landes- und Regionalplanung die Windenergienutzung zu Bündeln ist es Planungsziel der Bauleitplanung, der Windenergienutzung nicht generell Vorrang einzuräumen sondern nur in einem für den Landschaftsraum verträglichen Umfang.

Grundsätzlich gilt auch bei privilegierten Vorhaben das allgemeine Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs. Auch das BVerwG bestätigt in seinem Urteil vom 17.12.2002, „für § 35 BauGB ist der Leitgedanke der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs charakteristisch, der einer Bebaubarkeit enge Grenzen setzt. Dieser Vorbehalt gilt nicht nur für sonstige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB, sondern gleichermaßen für privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB.“ Auch in den Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen heißt es:

„Das Rücksichtnahmegebot besagt generell, dass zwischen den gegenläufigen Nutzungen eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, die sich an dem Kriterium der Unzumutbarkeit auszurichten hat.“

Konkret haben die Kommunen im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 2 und 5 BauGB i.V.m. § 13 und 16 BNatSchG sowie § 17 LPfIG zu berücksichtigen, dass § 2 (1) Nr. 11 BNatSchG fordert:

„Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten.“

In den „Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windkraftanlagen“ heißt es daher, dass (als Überlastungsschutz der Landschaft) Einzelanlagen nach Möglichkeit in Windparks konzentriert werden sollen (II Pkt.2).

Die Kommunen haben ebenso wie die Erholungssuchenden ein Interesse daran, dass, selbst wenn theoretisch die gesamte Gemarkung für Windkraftanlagen geeignet wäre, ausreichend unverbaute Freiräume verbleiben, damit auch ein Natur- und Landschaftserleben ohne Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen möglich bleibt.

Das OVG Lüneburg bestätigte 1999 und 2001, dass zwischen Windparks Mindestabstände einzuhalten sind und hält in der Küstenregion 5 km als Mindestabstand bereits bei 52 m Nabenhöhe für erforderlich. Die Länderrichtlinie von Sachsen-Anhalt schreibt für Windparks einen Abstand von 5-10 km voneinander vor. In Mecklenburg-Vorpommern waren es, bevor landesweit konkrete Eignungsgebiete festgesetzt wurden, 5 km. Die Windfibel in Baden-Württemberg hält je nach Einzelfall Abstände zwischen 4 und 20 km für angemessen. Die LfUG hält in Rheinland-Pfalz allein schon für den Vogelschutz anlagenfreie Korridore von

4 km für erforderlich. Praktiziert wurde der Überlastungsschutz u.a. in den Regionalplänen Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Westsachsen und Region Stuttgart sowie in den Landkreisen Heinsberg und Unna (Nordrhein-Westfalen).

Um die Landschaftsverträglichkeit, die letztendlich mit der Größe der Anlagen und deren Einsehbarkeit einhergeht, sicher zu stellen, müssen im Plangebiet folgende Vorgaben eingehalten werden:

- Eine Aneinanderreihung von WKA oberhalb der Ausschlussfläche Rheingrabenabbruchkante („Haardtrand“ und „Haardtrand/Weinstraße“) würde aufgrund der Exposition der Anlagen nicht nur den zu schützenden Haardstrand (s.o.) verunstalten sondern auch den gesamten östlichen Natur- und Landschaftsraum unzumutbar überprägen. Ein pauschaler Ausschluss ist aufgrund der dort vorhandenen exponierten windhöflichen Standorte, die der Windenergienutzung in der Abwägung ein entsprechend hohe Gewicht verleihen, nicht zu rechtfertigen. Aber zur Vermeidung einer unangemessenen Häufung / Aufreihung oberhalb der Rheingrabenabbruchkante ist zwischen den Anlagen(-parks) ein Mindestabstand von 5 km einzuhalten.
- Auch im östlichen Vorderpfälzer Tiefland ist ein Mindestabstand von 5 km als Überlastungsschutz unabdingbar. Der Naturraum ist völlig unbewaldet und nur wenig bewegt. Heutige WKA mit 120 m Nabenhöhe lassen sich zumal bei den angestrebten Windparks und deren Ausdehnung in dieser Landschaft nicht „verstecken“. Sie werden von nahezu überall wahrgenommen, so dass durch die kommunale Planung erlebbare anlagenfreie Räume erhalten werden müssen. Erschwerend kommt hinzu, dass das gesamte Vorderpfälzer Tiefland von den als Ausflugsziel beliebten Aussichtspunkten und –wegen entlang des Haardrandes überblickt werden kann. Ein Aspekt, der im Norddeutschen Tiefland vom OVG Lüneburg bei seiner 5 km Entscheidung nicht berücksichtigt werden musste, hier aber von Bedeutung ist. Eine Verdichtung von Anlagen(-parks) unter 5 km würde eine deutlich wahrnehmbare Beeinträchtigung des „von oben erlebbaren“ Landschaftsraumes bedeuten.
- Im Westen des Plangebietes „hinter“ den Höhen der Rheingrabenabbruchkante sind WKA aus der Rheinebene kaum oder gar nicht mehr einsehbar. Der Bezug zur Rheingrabenabbruchkante schwindet. Standorte dort liegen im wesentlich stärker reliefierten Pfälzerwald bzw. Rheinhessischem Tafel- und Hügelland. In diesem westlichen Bereich des Plangebietes ist ein Mindestabstand von 3 km zwischen den Anlagen(-parks) ausreichend sofern nicht im Einzelfall doch eine flächendeckende Einsehbarkeit nachweisbar ist.

Nicht anwendbar sind diese Abstandsregelungen bei der Ergänzung bestehender Anlagen. Als Überlastungsschutz ist hier eine Begrenzung der Anlagenzahl innerhalb einer Vorrangfläche erforderlich.

Die Konzentrierung der Anlagen bedeutet gleichzeitig eine Massierung an einer Stelle. Gemäß UPG ist grundsätzlich ab 6 beantragten raumbedeutsamen Windenergieanlagen durch die Behörde zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist. Ab 20 Anlagen ist die UVP verbindlich vorgeschrieben. Die Konzentrierung von Windkraftanlagen an einem Standort

führt zwangsläufig zu der Frage, ob und wenn ja bei welcher Anlagenzahl oder Arealgröße eine Obergrenze vorgegeben werden muss. Aufgrund der Massierung bei Windparks werden diese selbst an vergleichsweise unsensiblen Standorten ab einer gewissen Dimension als Beeinträchtigung empfunden.

Im Gebiet der VG Grünstadt-Land liegen alle denkbaren Standorte exponiert auf bzw. an Kuppen. Anders als im Flachland bzw. auf ebenen Standorten werden Windparks viel eher als ganzes überblickt und in ihrer Dimension (Massierung) wahrgenommen. Selbst Anlagen, die für einen Betrachter in einer Linie hintereinander stehen und die sich im Flachland gegenseitig verdecken würden, werden durch den Höhenversatz einzeln wahrgenommen. An Kuppen bzw. Hängen bzw. im bewegten Relief werden Anlagengruppen schneller als negative Massierung wahrgenommen als im weitläufigen Flachland.

Die VG hält für Windparks - auch wenn sie gemarkungsübergreifend sind - eine Obergrenze von 10 Anlagen für erforderlich. Soweit erforderlich wird dies durch einen B-Plan geregelt werden (müssen).

7. Abwägung und Auswahl der Vorrangflächen für die Windenergienutzung als Konzentrationsfläche mit ausschließender Wirkung für den Rest des Plangebietes im Sinne des § 35 (3) BauGB

Die VG Grünstadt-Land und die Stadt Grünstadt sind bestrebt, einerseits der Windenergienutzung auf Ihrem Gemarkungsgebiet ausreichend Raum einzuräumen, andererseits aber auch den Natur-, Landschafts- und Erholungsraum in seinen wesentlichen und wertgebenden Teilen zu sichern. Dabei müssen sie neben den Zielen/Vorgaben der Regionalplanung, den fachgesetzlichen Vorgaben und DIN-Vorschriften auch andere Belange berücksichtigen und in die Abwägung einbeziehen.

Nur auf der Gemarkung der VG Grünstadt-Land werden mit dem vorliegenden aktualisierten Entwurf der 2. Teiländerung des FNP 2 Sonderbauflächen für Windkraftanlagen als Vorrangflächen / Konzentrationsflächen mit ausschließender Wirkung im Sinne des § 35 (3) BauGB ausgewiesen:

Standort 2, die bereits existierende Fläche bei Kindenheim (ca. 46 ha).

Standort 12a, die Fläche bei Dirmstein (ca. 23 ha), welche die auf der Nachbargemarkung aktuell ausgewiesene Fläche ergänzt.

Wie bereits dargelegt, haben die Sonderbauflächen als Vorrangflächen / Konzentrationsflächen zum Schutz der Landschaft im Sinne des § 1 Nr. 4 und § 2 Nr. 11, 12 und 13 BNatSchG ausschließende Wirkung im Sinne des § 35 (3) BauGB und i.V.m. § 13 und 16 BNatSchG für den Rest der Gemarkung.

In Plan 1 im Anhang wird deutlich, dass große Teile der Gemarkung der VG (rund 70%) und die gesamte Gemarkung der Stadt Grünstadt bereits durch fachgesetzliche Regelungen und/oder die Regionalplanung für die Windenergienutzung ausgeschlossen sind. Selber planen können die Kommunen nur in den verbleibenden Weißflächen (s. Plan 1 im Anhang), die wiederum unterschiedlich gut für die Windenergienutzung geeignet sind (s. Kap. 4) und demnach auch unterschiedlich zu gewichten sind.

In Abbildung 7-1 und in Plan 2 im Anhang sind die verbleibenden Weißflächen in 26 Einzelstandorte unterteilt, die mit der räumlichen Ausdehung flächenbezogener entgegenstehender Belange überlagert wurden. Es wird erkennbar, wo sich Schutzfunktionen und verschiedene entgegenstehende Belange überlagern und letztendlich aufgrund ihrer Gewichtung oder summarisch zum Ausschluss führen. In Abbildung 7-2 sind alle Belange bzw. Kriterien die der Abwägung zu Grunde lagen nochmals in einer tabellarischen Gegenüberstellung zusammengefasst. Bis auf Standort 12a gibt es keinen Standort dem nicht mindestens 2 gewichtige Belange entgegenstehen. Zum einen liegt dies an der Anzahl der bereits vorhanden Windkraftanlagen in und an der Gemarkung und zum anderen liegt es an der Sensibilität des Natur- und Landschaftsraumes.

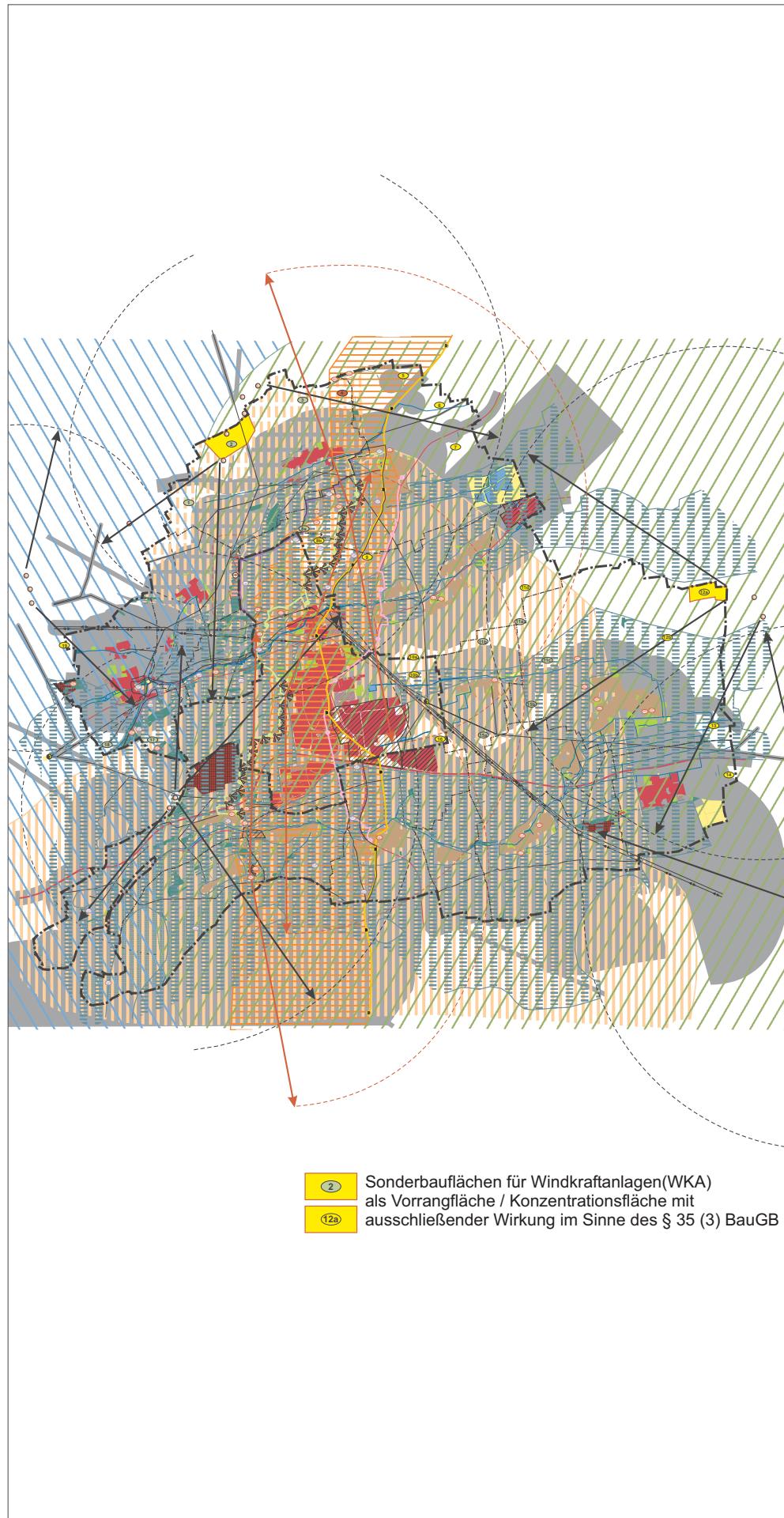


Abb. 7 - 1:

Plandarstellung der Abwägungskriterien sowie resultierende Vorrangflächen für WKA

Nr.	Technische Eignung				Entgegenstehende kommunale Belange												Auswahl nach Abwägung
	Windpotenzial	Standort Bauplatz, Erschließung	Einspeisung / nächste Umspannanlage	Gewicht	Zu klein, keine Bündelung von mind. 3 Anlagen möglich	Haardtrand und seine Verlängerung nach Norden	Innerhalb 5 km Radius vor dem Haardtrand mit seinen Aussichtspunkten/-wegen	Innerhalb 5 km Radius um bestehende / projektierte WKA entlang Haardtrand oder im Vorderpfälzer Tiefland	Innerhalb 3 km Radius um bestehende / projektierte WKA in stärker reliefierter Landschaft	Regionaler Grünzug des RROP	Vorbehalt Fremdenverkehr und Naherholung des RROP	Weniger als 1.000 m zu Fremdenverkehrs-gemeinde	Wald	Naturpark	Vorbehalt Rohstoffgewinnung		
1	+	++	+	++	nein	nein	nein	nein	2 x ja	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	
Bestand																	
3	++	++	+	++	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
4	+	--	-	--	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
5	+	++	-	+/-	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
6	+	++	-	+/-	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
7	-	++	-	+/-	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
8a	++	++	++	++	nein	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein
8b	+	--	++	+/-	nein	ja	ja	ja	nein	ja	ja	ja	nein	ja	nein	nein	nein
9	-	++	++	+/-	nein	ja	ja	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein
10a	--	++	++	+/-	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein
10b	--	++	++	+/-	nein	nein	ja	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein
11a	++	++	+	++	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein
11b	+	++	+	++	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein
11c	+	++	+	++	nein	nein	nein	ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein
11d	+	++	-	+/-	nein	nein	ja	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
12a	+	++	--	+/-	nein	nein	nein	Bestands-vergrößerung	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
12b	-	++	-	+/-	nein	nein	nein	ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
13	-	++	++	+/-	nein	nein	nein	2 x ja	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein
14	-	++	++	+/-	ja	nein	nein	2 x ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
15a	+	++	++	++	nein	nein	ja	Ja wenn 12a kommt	nein	nein	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein
15b	+	++	++	++	nein	nein	Nein	ja	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein
16	-	++	++	+/-	nein	nein	ja	nein	nein	ja	ja	ja	nein	nein	nein	nein	nein
17	++	+	+	++	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	nein
18	+	+	++	++	nein	nein	nein	nein	2 x ja	ja	ja	ja	nein	nein	nein	ja	nein
19	-	++	++	+/-	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Technisch gut geeignet				++		Belang relevant			ja	Belang geringes Gewicht			ja				
Technisch noch geeignet				+/-		Belang unrelevant			nein	Belang mittleres Gewicht			ja				
Technisch wenig geeignet				--						Belang hohes Gewicht			ja				

Abb. 7 – 2

Übersicht über die Abwägskriterien

Für die Sonderbauflächen gilt, dass, auch wenn sie sich aus Teilflächen zweier benachbarter Kommunen zusammensetzen, die VG als zulässiges Maß der baulichen Nutzung maximal 10 Anlagen und eine maximale Nabenhöhe von 120 m bestimmt, um keine für diese Region überdimensionierten Anlagen-parks zu erhalten. Soweit erforderlich wird dies durch einen B-Plan geregelt werden (müssen). Die VG Grünstadt-Land hatte in Ihrem Vorentwurf vom 17.05.2002 bei Dirmstein eine Vorrangfläche vorgesehen, die damals noch größer war. Gleichzeitig wurde aber auch von der VG Heßheim unmittelbar angrenzend eine Vorrangfläche geplant. Dies erfolgte, obwohl die VG Grünstadt-Land bereits im Raumgutachten 2001 klar formuliert hatte, dass sie auch bei gemarkungsübergreifenden Vorrangflächen zum Schutz der Landschaft in der Summe nicht mehr als maximal 10 Anlagen in einem Windpark konzentriert sehen möchte. Folgerichtig hat sie als Reaktion auf die Beibehaltung der unmittelbar angrenzende großen Vorrangfläche der VG Heßheim ihre Vorrangfläche im November 2002 auf das jetzige Maß reduziert und mit dem FNP-Entwurf vom 12.12.2002 offen gelegt.

Es ist fraglich, ob der Gesetzgeber bei der Privilegierung der Windkraftanlagen bereits die jetzigen Bauwerksdimensionen der Anlagen im Binnenland vor Augen hatten. Solange aber nicht absehbar ist, mit welchen Dimensionen zur Ausnutzung der geringen Windgeschwindigkeiten im Binnenland noch zu rechnen ist, soll die Bauhöhe in den Sonderbauflächen begrenzt bleiben. Soweit erforderlich wird dies durch einen B-Plan geregelt werden (müssen).

Über die verbindliche Bauleitplanung (B-Plan, GOP) und/oder entsprechende Genehmigungsverfahren und Verträge werden erforderliche Mindestabstände konkret und den aktuellen Erfordernissen entsprechend festgesetzt sowie Wegeausbau und anfallende Kosten bzw. Sicherheitsleistungen für den Rückbau der Anlagen geregelt.

Da WKA innerhalb der Vorrangflächen nicht punktgenau auf dort vermutete archäologische Kulturdenkmäler gesetzt werden (müssen), ist dies bei Hinweis auf die Grabungsschutzgebiete kein planungsrechtlicher Konflikt. Investoren, die auch an den Grabungsschutzgebieten als Standort interessiert sind, müssen in Abstimmung mit der Fachbehörde klären, ob und ggf. wo genau innerhalb des Grabungsschutzgebiet tatsächlich ein Ausschluss besteht. Sie müssen hierbei mit erhöhtem methodischen Aufwand (u.a. geophysikalische Prospektion) zur konkreteren Abgrenzung und Wertbestimmung rechnen. Grundsätzlich wird das Landesdenkmalamt bei allen nachfolgenden Planungsschritten beteiligt.

Bauvorhaben verursachen i.d.R. Eingriffe in Natur- und Landschaft. Durch die vorliegende Planung werden bei gleichzeitig zu beachtender Privilegierung der WKA die Eingriffe in Natur- und Landschaft minimiert. Vorhabensbezogen gilt dies vorrangig in Bezug auf den Landschafts- und Erholungsraum aber auch für die Vogelwelt. Ergänzend zu den Vogelschutzgebieten dürfen außerhalb Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht beeinträchtigt werden. Da die Vorrangflächen ausgeräumtes, intensiv genutztes, flurbereinigtes Remland und Ackerland außerhalb von Zugkorridoren überplanen, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Jagd- bzw. Nahrungsstätten sind nach BNatSchG nicht gesondert geschützt. Gleichwohl bedeutet die Konzentrierung der WKA in den Vorrangflächen die

Sicherstellung großer anlagenfreier Räume eben auch für die Vogelwelt. Zusätzlich wurde ein funktional erforderlicher Puffer zum Rastplatz „Kläreteiche Offstein“ (Vogelschutzgebiet) und zum Lebensraum des Wiedehopfes bzw. dem Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ und dessen wertbestimmenden Arten berücksichtigt.

Für Bauvorhaben, die Eingriffe in Natur- und Landschaft verursachen, hat der rechtsgültige FNP der VG verschiedene Bereiche der Gemarkung als geeignet für (unterschiedliche) Kompensationsmaßnahmen im Sinne des § 200a BauGB dargestellt. Primär ist anzustreben, dass zur Kompensation des vorwiegend das Landschaftsbild betreffenden Eingriffs die im FNP vorgeschlagenen Vernetzungsmaßnahmen in der ausgeräumten Flur umgesetzt werden. Der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WKA soll eine Aufwertung des Landschaftsinventars entgegengesetzt werden. Vorrangig sollen Pflanzungen dort erfolgen, wo entlang der Wege sowohl aufgrund ihrer Lage als auch aufgrund der Frequentierung auch ein Sichtschutz bzw. eine Sichtverschattung der WKA erreicht wird.

So wie die außerhalb ihrer Gemarkung errichteten Anlagen sich innerhalb ihrer Gemarkung auswirken, so werden sich die künftigen Anlagen im Gebiet der VG Grünstadt-Land auch gemarkungsübergreifend auswirken. Da die Wirkung der Anlagen nicht an den Gemarkungsgrenzen aufhört und auch die seitens der VG angeführten (untersuchten) entgegenstehenden Belange i.d.R. gemarkungsübergreifend sind, hat die VG diese auch über die Gemarkungsgrenze hinaus berücksichtigt. Die VG war und ist bemüht, die Ansiedlung von WKA nach den gleichen Kriterien auch zur Wahrung der Belange der Nachbarkommunen im Rahmen und im Sinne des BauGB zu steuern.

Für die alten, nach einem eigenständigen Raumordnungsverfahren genehmigten WKA in Kindenheim musste die VG zwar bereits im alten FNP eine Vorrangfläche ausweisen, sie wird aber nicht vergrößert, bleibt also unverändert. Die neue Vorrangfläche bei Dirmstein lehnt sich an die der Nachbargemeinde an und wurde auf deren Wunsch verkleinert. Beide Kommunen wollen dort in der Summe nicht mehr als 10 WKA zulassen.

Mit der Stadt Grünstadt konnte zusätzlich Einvernehmen darüber erzielt werden, dass über eine vertragliche Vereinbarung gem. § 204 (1) S. 4 BauGB interkommunal geregelt und anerkannt wird, dass sich die Stadt Grünstadt die Auswahl der auf der Gemarkung der VG vorgesehenen Sonderbauflächen / Vorrangflächen für WKA zu eigen macht, da sie auch den Belangen der Stadt Grünstadt Rechnung trägt und dass somit die Flächen wohl begründet auch für die Gemarkung der Stadt Grünstadt ausschließende Wirkung entfalten. Dies wiederum ist Grundlage der Regelung, dass die Stadt Grünstadt auf ihrer Gemarkung keine Sonderbauflächen / Vorrangflächen für WKA ausweist. Diese vertragliche Vereinbarung ist Bestandteil der vorliegenden FNP-Teiländerung (s. Anhang).

Anhang

1. Literatur / Plangrundlagen

Kistenmacher, Hans (Hrsg.) (1997): Windenergienutzung im Binnenland, Neue Aufgaben für Wirtschaft, Kommunalpolitik und Raumplanung; Fachtagung, Uni Kaiserslautern

Rehfeldt, Knud (1996): Entwicklungstendenzen der Anlagentechnik in unterschiedlichen Einsatzbereichen (Binnenland und Küste); Deutsches Windenergie-Institut, Wilhelmshaven; Tagungsband: Deutscher Kongreß erneuerbarer Energie 96

Buhrmeister, Horst und Keun, Friedrich (1994): Umsetzung von Windenergie in Schwachwindgebieten; Herausgegeben vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes NRW

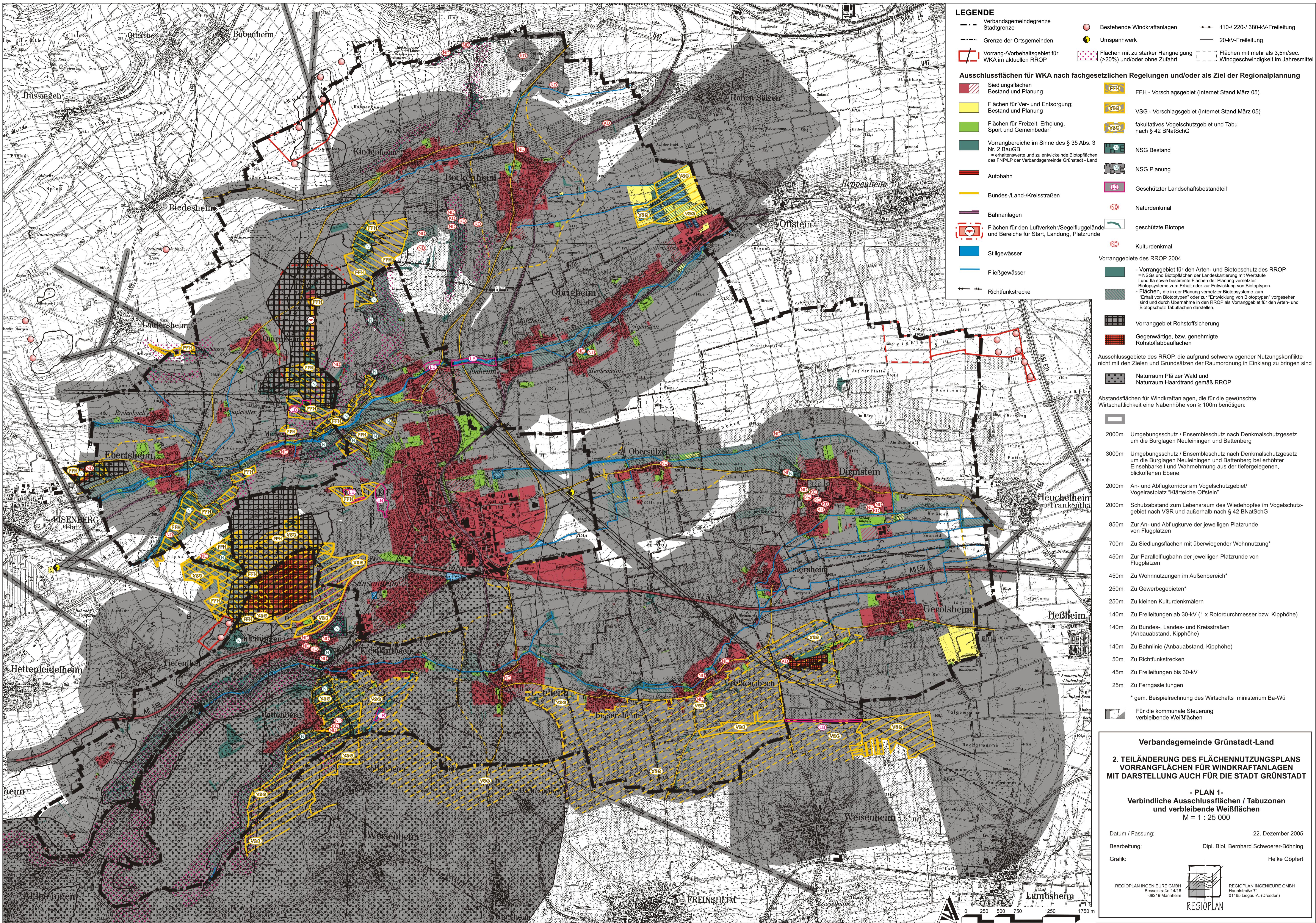
Bundesamt für Naturschutz - Projektgruppe "Windenergienutzung" (2000): Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zur naturschutzverträglichen Windkraftnutzung, Bundesamt für Naturschutz

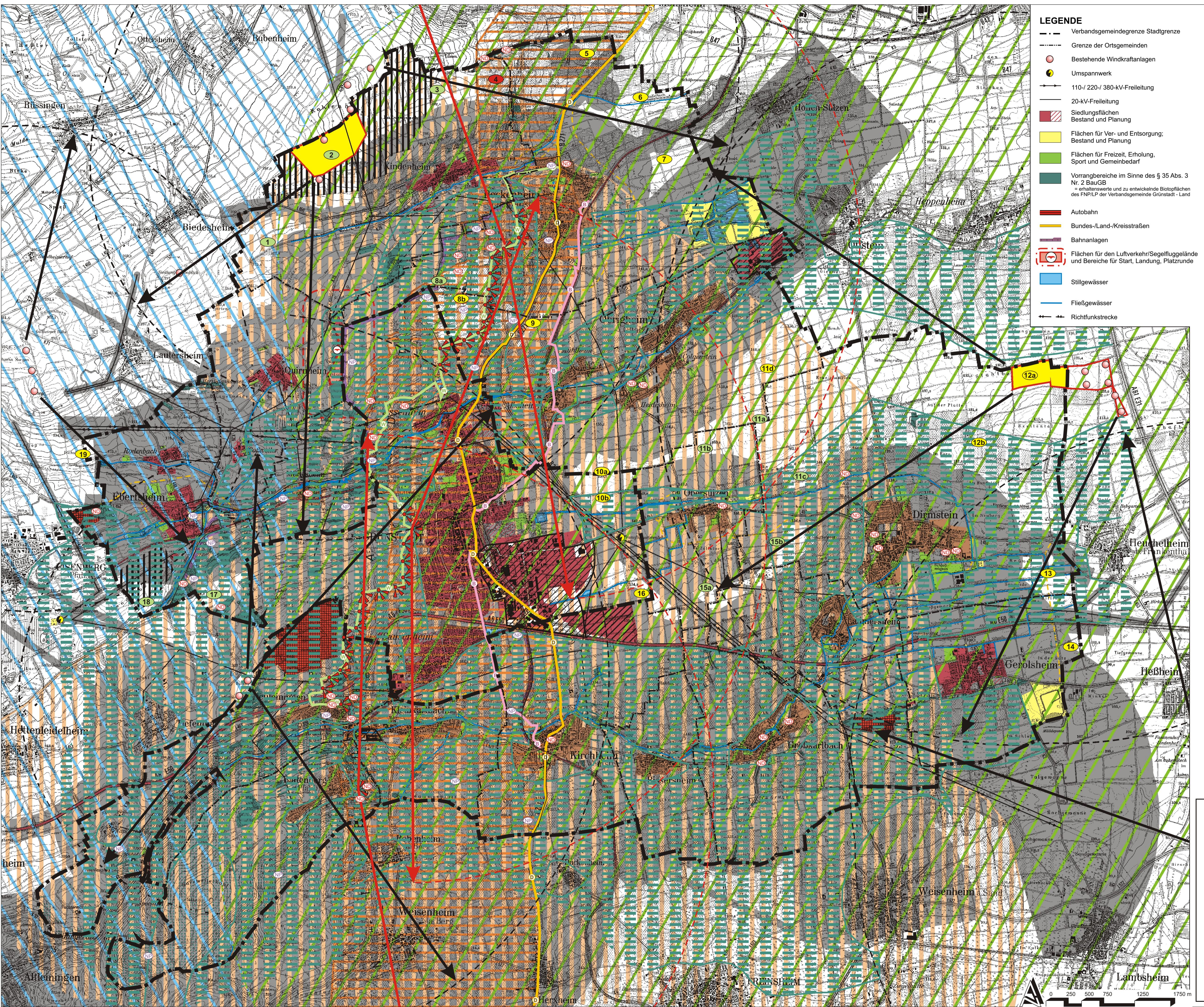
Ministerium für Umwelt und Forsten, Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht: "Planung vernetzter Biotopsysteme, Bereich Landkreis Bad Dürkheim", 1998

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (1995): Solar- und Windenergieatlas Baden-Württemberg

Landesanstalt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2001): Vogelschutz und Windenergie in Rheinland-Pfalz

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg (2001): Windfibel, Windenergienutzung; Technik, Planung und Genehmigung





LEGENDE

- 1. Verbandsgemeindegrenze Stadtgrenze
- 2. Grenze der Ortsgemeinden
- 3. Bestehende Windkraftanlagen
- 4. Umspannwerk
- 5. 110-/220-/380-kV-Freileitung
- 6. 20-kV-Freileitung
- 7. Siedlungsflächen Bestand und Planung
- 8. Flächen für Ver- und Entsorgung; Bestand und Planung
- 9. Flächen für Freizeit, Erholung, Sport und Gemeinbedarf
- 10. Vorrangbereiche im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB = erhaltenswerte und zu entwickelnde Biotopflächen des FNP/PLP der Verbandsgemeinde Grünstadt - Land
- 11. Autobahn
- 12. Bundes-/Land-/Kreisstraßen
- 13. Bahnanlagen
- 14. Flächen für den Luftverkehr/Segelfluggelände und Bereiche für Start, Landung, Platzrunde
- 15. Stillgewässer
- 16. Fließgewässer
- 17. Richtfunkstrecke
- 18. Weinwanderweg / Wanderweg Deutsche Weinstraße
- 19. Bahnwanderweg
- 20. Deutsche Weinstraße
- 21. Fremdenverkehrsgemeinden

Der Windenergie entgegenstehende Belange

Ergänzung zu den verbindlichen Ausschlußflächen

- 22. Keine Verunstaltung der markanten Rheingrabenabbruchkante als erlebbares Landschaftselement überregionaler Bedeutung. Mit Haardrand, Deutscher Weinstraße, Weinwanderweg, Deutschem Weinort, Bahnwanderweg und Burgenlägen gemäß RROP (Beikarte Landespflege; Abb. 2-4) ein bedeutender Abschnitt der Kulturlandschaften. Große Bereiche sind zudem aufgrund der Stellheit der Grabenabbruchkante für die Errichtung bzw. die angestrebte Konzentrierung von WKA technisch wenig geeignet (s. Abb. 4-3)
- 23. Weinwanderweg / Wanderweg Deutsche Weinstraße
- 24. Bahnwanderweg
- 25. Deutsche Weinstraße
- 26. Fremdenverkehrsgemeinden

Keine Verunstaltung des Landschaftsbildes durch eine unangemessene Häufung von WKA.

- 27. 5 km Mindestabstand im unbewaldeten sichttransparenten Vorderpfälzer Tiefland sowie oberhalb entlang der Rheingrabenabbruchkante

- 28. 3 km Mindestabstand im stark reliefierten Pfälzerwald und Rheinhessischem Tafel- und Hügelland

- 29. Bestehende / projektierte Windkraftanlagen

- 30. Vorgeschädigter unsensibler Bereich

Weitere summarisch wirkende Freiraumschutzkriterien

- 31. Regionaler Grüngürtel des RROP
- 32. Naturpark Pfälzerwald
- 33. Waldfächen
- 34. Bereich mit besonderer Bedeutung für Fremdenverkehr und Naherholung des RROP
- 35. Fremdenverkehrsgemeinde gemäß RROP
- 36. Blickbeziehungen von Aussichtspunkten entlang des Haardrandes, die von WKA freizuhalten sind

Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung

- 37. Resultierende Vorrangflächen für die Windenergienutzung mit Ausschließwirkung nach § 34 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den Rest des Plangebietes (VG Grünstadt-Land und Stadt Grünstadt)

Verbandsgemeinde Grünstadt-Land

2. TEILÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS VORRANGFLÄCHEN FÜR WINDKRAFTANLAGEN MIT DARSTELLUNG AUCH FÜR DIE STADT GRÜNSTADT

PLAN 2- Flächen für die Windenergienutzung: Eignung und entgegenstehende Belange

M = 1 : 25 000

Datum / Fassung: 22. Dezember 2005
 Bearbeitung: Dipl. Biol. Bernhard Schwoerer-Böhning
 Grafik: Heike Göpfert
 REIPLAN INGENIEURE GMBH
 Besselsstraße 14/16
 68219 Mannheim
 REIPLAN INGENIEURE GMBH
 Hauptstraße 71
 01485 Liegau-A. (Dresden)

REIPLAN